

## Ein Diskussionspapier aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe im Paritätischen



## Zur Integration der Eingliederungshilfen für junge Menschen ins SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

# Inhalt

Einleitung .....	1
Ein Fazit vorab .....	3
Um wen geht es? – Zahlen der Schwerbehindertenstatistik .....	5
„Kleine Lösung“ – Zur Geschichte der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe: vom einheitlichen zum eigenständigen Leistungstatbestand .....	10
Die Rückkehr des „einheitlichen Leistungstatbestandes“ in den Debatten um die „große Lösung“ .....	19
Differenzierungsnotwendigkeiten, die sich aus dem Bundesteilhabegesetz begründen .....	26
<b>Anhang:</b>	
1. Diskussionspapier: Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII (Stand 15.05.2017) .....	32
2. Anmerkungen des Paritätischen Gesamtverbandes zur Anhörung der „AG Inklusion von Menschen mit Behinderung“ am 14. Mai 2012 in Mainz .....	62

---

## Einleitung

Nachdem es in der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht zu einem SGB VIII-Änderungsgesetz gekommen ist, sind grundlegende Reformthemen des SGB VIII für die neue Legislaturperiode wieder aufzurufen. Ein Ziel der gescheiterten Anläufe war ein „inklusives SGB VIII“ gewesen. Um seine Ausgestaltung hatten sich kontroverse Lösungsvorschläge entwickelt. Im Zuge der verschiedenen offiziösen Gesetzesentwürfe, die aus dem BMFSFJ kamen, wurde immer deutlicher, dass potentiell die gesamte bisherige Architektur der Hilfen zur Erziehung im SGB VIII im Zuge dieses Vorhabens zur Disposition gestellt würde, was in dieser Form in keiner Weise in den Diskursen der Hilfen zur Erziehung entwickelt worden war, sondern von deren Akteuren weitgehend als ein von außen verfügtes Umstülpen empfunden wurde. Entsprechend heftig war der Widerstand gegen dieses Vorgehen.

Im Mai 2017 legten die Fachverbände für Menschen mit Behinderungen ein „Diskussionspapier: Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer Inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII

(Stand 15.05.2017)“ vor<sup>1</sup>. Sie verzichteten dabei bewusst auf Rückbezüge zu den diversen Arbeitsentwürfen der letzten Jahre und fordern, dass ein transparenter und fairer „Beteiligungsprozess von ausreichender Dauer und mit der erforderlichen Intensität zu allen Themen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit Beteiligung aller maßgeblichen Akteure“ alsbald vom BMFSFJ eingeleitet werden soll. Sie verweisen aber auch auf die Notwendigkeit, im Vorfeld und neben einem solchen Beteiligungsprozess, in einen fachlichen Austausch zwischen Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe zu treten.

Zu diesem fachlichen Austausch soll dieses Diskussionspapier beitragen. Es wurde im Paritätischen Arbeitskreis Jugendhilfe bearbeitet und soll einen Beitrag zu einem konstruktiven Dialog aller beteiligten Akteure für eine inklusive Ausgestaltung des SGB VIII leisten.

Dabei muss zunächst die breite Konsensfläche hervorgehoben werden. Zu keiner der als Leitlinie für eine inklusive Lösung im SGB VIII unter III. in dem Papier der Fachverbände der

<sup>1</sup> S. Anhang 1, S. 32 ff.

Behindertenhilfe vorgetragenen Anforderungen gibt es aus unserer Sicht einen Dissens. Die diskussionsbedürftigen Punkte finden sich unter IV. „Zu Einzelfragen der Reform“.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe sollen einige zentrale Problemfelder und Konfliktpunkte beleuchtet und zur Diskussion gestellt werden. Dies soll im Kontext umfangreicherer Vergewisserungen, in denen die Genese von Anforderungen und Lösungsvorschlägen nachvollzogen wird, geschehen.

Wir stellen die altersgruppen- und behinderungsspezifischen **Zahlen der Schwerbehindertenstatistik** an den Anfang dieser Broschüre, weil wir den Eindruck haben, dass in der Kinder- und Jugendhilfe nur allzu oft zu abstrakt über „Menschen mit Behinderungen“ geredet und diskutiert wird und dass viele notwendige Differenzierungen in den Argumentationen dadurch ausgeblendet bleiben.

Zum einen wird die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der „**kleinen Lösung**“ – der Einbeziehung junger Menschen mit seelischen Behinderungen in die Zuständigkeit der Kin-

der- und Jugendhilfe in knappen Skizzen nachvollzogen, um zu prüfen, ob sich hieraus Argumente für die aktuellen Debatten finden lassen. In einem weiteren Schritt soll dann die Entstehungsgeschichte der Forderung nach einem „**einheitlichen Leistungstatbestand**“ von Eingliederungshilfen und Hilfen zur Erziehung nachgezeichnet werden und in ihren Problemdimensionen ausgelotet werden. Schließlich soll die **Rechtsposition der Eltern** im Hinblick auf die Beantragung von Eingliederungshilfen einerseits und Hilfe zur Erziehung andererseits verdeutlicht werden. Weiter sollen die Anforderungen, die sich an die **Kinder- und Jugendhilfe als Reha-Träger** aus dem BTHG ergeben, beschrieben und auf ihre Konsequenzen hin analysiert werden.

Im Ergebnis braucht es aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe einen eigenständigen Leistungstatbestand der Eingliederungshilfen im Kinder- und Jugendhilferecht als ein zentrales Element auf dem Weg hin zu einem inklusiv ausgerichteten SGB VIII.

**Norbert Struck**  
Jugendhilfereferent

# Ein Fazit vorab

## Die generellen Ausgangspunkte sind:

- ➔ Es besteht in der Kinder- und Jugendhilfe ein breiter Konsens über die Notwendigkeit eines inklusiv ausgestalteten SGB VIII, das die nötigen Eingliederungshilfen für alle jungen Menschen mit (drohender) Behinderung umfasst.
- ➔ Ein inklusiv ausgestaltetes SGB VIII muss nicht nur individuelle Rechtsansprüche auf Eingliederungshilfen enthalten, sondern auch Normen, die eine inklusive Ausgestaltung der Infrastruktur verbindlich machen.
- ➔ Ein inklusives SGB VIII ist zwingend eine Investition in eine gerechtere Gesellschaft, es ist nicht „kostenneutral“ zu bewerkstelligen.

## Die Spezifika dieses Diskussionsbeitrags sind:

- ➔ Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen sollten als eigenständiger Leistungstatbestand in einem Fünften Abschnitt des Zweiten Kapitels (Leistungen der Jugendhilfe) des SGB VIII beschrieben werden.
- ➔ Die Hilfe zur Erziehung sollte nicht aus Zwängen, die durch einen sog. „einheitlichen Leistungstatbestand“ ausgelöst werden, umgestaltet werden. Es sollte ein eigener Diskurs darüber geführt werden, wie die systemische Komponente der Hilfe zur Erziehung in Beziehung gesetzt werden kann zu einer Stärkung der Rechte junger Menschen einerseits und einer Stärkung der Rechte von Eltern auf Hilfe und Unterstützung andererseits.
- ➔ Für Eltern eines behinderten Kindes hieße ein sog. „einheitlicher Leistungstatbestand“ als Rechtsanspruch ihrer Kinder in der Konsequenz: immer wenn sie einen Eingliederungshilfebedarf für ihr

(z.B. taubes oder blindes) Kind geltend machen wollen, wird zugleich der Bedarf des Kindes an Hilfe zur Erziehung ermittelt, denn bei der Rechtsgrundlage darf ja nicht differenziert werden und die Eltern machen kein eigenes Recht mehr geltend. Ihnen wird jegliche Steuerung aus der Hand genommen, zwischen Eingliederungsbedarfen und Bedarfen an Hilfe zur Erziehung zu unterscheiden. Die Undifferenziertheit der Rechtsanspruchgrundlage in Verbindung mit der Auflösung des Anspruchs der Eltern auf eine von ihnen gewünschte Hilfe zur Erziehung führt unweigerlich zu einer Stärkung der behördlichen Definitivsmacht gegenüber den Eltern.

- ➔ Ein inklusiv ausgestaltetes SGB VIII muss auch die Leistungsansprüche behinderter Eltern auf Unterstützung ihrer Erziehung sicherstellen.
- ➔ Hinsichtlich der inklusiven Ausgestaltung der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe müssen bundesrechtliche Normen geschaffen werden (Betriebsurlaub-

nisse, Jugendhilfeplanung), aber auch Verpflichtungen der Landesgesetzgeber zu Konkretisierung und Finanzierung einer inklusiven Infrastruktur. Im Bereich der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen gibt es bereits landesgesetzliche Regelungen. Diese müssen evaluiert und optimiert werden.<sup>2</sup>

- ➔ Im Hinblick auf diese Eingliederungshilfeleistungen ist die Jugendhilfe Rehabilitationsträger und es gelten insofern die vorrangigen Verfahrensregelungen des SGB IX mit ihren Vorschriften zu Instrumenten und Strukturen der Bedarfsermittlung.
- ➔ Ist eine Eingliederungshilfe erforderlich, so muss in einem zweiten Verfahrensschritt mit den Betroffenen geklärt werden, wie und von wem diese Eingliederungshilfe so erbracht werden kann, dass der junge Mensch möglichst nicht aus der Regelangebotsstruktur

---

<sup>2</sup> S. hierzu: Der Paritätische Gesamtverband (2017): Konzept für ein gerechtes und transparentes Finanzierungssystem für Träger von Kindertageseinrichtungen

von Kita, Schule und Sozialraum ausgeschlossen wird und dass die Förderleistungen möglichst weitgehend in den altersspezifischen Alltagsstrukturen erbracht werden können.

## Um wen geht es?

Die Diskussionen um das Verhältnis der Kinder- und Jugendhilfe zu jungen Menschen mit Behinderungen sind oft recht abstrakt, denn sie berücksichtigen viel zu wenig, dass es sehr unterschiedliche Formen von Behinderungen gibt, die sich in verschiedenen Altersstufen sehr unterschiedlich im Hinblick auf Barrieren, Unterstützungsbedarfe und Teilhabeoptionen auswirken.

Schon die Kommission für den 11. Kinder- und Jugendbericht hatte festgehalten:

*„Die Lebenslagen behinderter Kinder und Jugendlicher sind aufgrund der Unterschiedlichkeit der Schädigungen, der Leistungs- und Aktivitätsstörungen und der Teilhabe einschränkungen aber*

*auch aufgrund der individuellen, institutionellen und sozialen Bedingungen außerordentlich unterschiedlich, so dass sich eigentlich die Zusammenfassung im Begriff „Behinderung“ verbietet.“<sup>3</sup>*

Deshalb wollen wir am Anfang unserer Überlegungen zunächst einmal einige differenzierende Daten vorstellen.

Wenn man einen Überblick über die Zahl behinderter Kinder, ihr Alter und die Formen ihrer Behinderungen gewinnen will, kann man den am ehesten über die Zahlen der Statistik der schwerbehinderten Menschen gewinnen, die vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden.

<sup>3</sup> 11. Kinder- und Jugendbericht (KJB) 2001, 219

*„Weil es keine Meldepflicht für Behinderungen gibt, lässt sich die tatsächliche Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung nur schätzen. Nach der amtlichen Statistik, die allerdings nur Kinder und Jugendliche erfasst, für die ein Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) ausgestellt wurde, sind 1,1 Prozent der unter 18-Jährigen und 1,3 Prozent der unter 25-Jährigen schwerbehindert.“<sup>4</sup>*

Die Kommission für den 11. Kinder- und Jugendbericht streicht allerdings auch heraus, dass „längst nicht alle Heranwachsenden, auf die diese Merkmale zutreffen, auch tatsächlich einen Schwerbehindertenausweis besitzen“<sup>5</sup>.

*„In der Schwerbehindertenstatistik wird bei mehreren vorhandenen Behinderungen die schwerste Behinderung ausgewiesen. Die **Art der Behinderung** wird anhand von insgesamt 55 Kategorien erfasst, wobei sich die Einteilung nicht primär an der ursächlichen Krankheitsdiagnose (z. B. Multiple Sklerose), sondern an der Erscheinungsform der Behinderung und der durch sie bestimmten Funktionseinschränkung (z. B. funktionelle Veränderung an den Gliedmaßen) orientiert (...) Als schwerbehinderte Menschen gelten Personen, denen von den Versorgungsämtern ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr zuerkannt worden ist.“<sup>6</sup>*

---

4 Bundestagsdrucksache 16/12860,105

5 Bundestagsdrucksache 16/12860, 106

---

6 Statistisches Bundesamt (2017): Statistik der schwerbehinderten Menschen, Kurzbericht 2015; S. 4



## Für Ende 2015 ergibt sich daraus folgendes Bild:

### Bei den **unter 4-Jährigen** sind dies **14.700** Kinder:

- 105 mit Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen
- 484 mit Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen
- 92 mit Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes
- 424 mit Blindheit oder Sehbehinderungen
- 887 mit Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen
- 289 mit Entstellungen
- 2.881 mit Beeinträchtigungen der Funktionen der inneren Organe
- 20 mit Querschnittslähmungen
- 1.446 mit hirnorganischen Störungen
- 2.779 mit Störungen der geistigen Entwicklung
- 5.283 mit anderen Störungen

### Bei den **4 bis 6-Jährigen** sind dies **14.600** Kinder:

- 82 mit Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen
- 464 mit Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen
- 86 mit Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes
- 431 mit Blindheit oder Sehbehinderungen
- 820 mit Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen
- 107 mit Entstellungen
- 2.533 mit Beeinträchtigungen der Funktionen der inneren Organe
- 12 mit Querschnittslähmungen
- 1.706 mit hirnorganischen Störungen
- 3.484 mit Störungen der geistigen Entwicklung
- 4.883 mit anderen Störungen

**Bei den 6 bis 15-Jährigen sind dies 101.500 Kinder:**

- 409 mit Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen
- 2.848 mit Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen
- 484 mit Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes
- 2.865 mit Blindheit oder Sehbehinderungen
- 4.864 mit Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen
- 235 mit Entstellungen
- 15.513 mit Beeinträchtigungen der Funktionen der inneren Organe
- 115 mit Querschnittslähmungen
- 11.786 mit hirnorganischen Störungen
- 30.164 mit Störungen der geistigen Entwicklung
- 32.097 mit anderen Störungen

**Bei den 15 bis 18-Jährigen sind dies 43.128 Jugendliche:**

- 169 mit Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen
- 1.458 mit Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen
- 331 mit Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes
- 1339 mit Blindheit oder Sehbehinderungen
- 1930 mit Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen
- 47 mit Entstellungen
- 6.543 mit Beeinträchtigungen der Funktionen der inneren Organe
- 66 mit Querschnittslähmungen
- 5.124 mit hirnorganischen Störungen
- 12.832 mit Störungen der geistigen Entwicklung
- 13.250 mit anderen Störungen

**Bei den 18 bis 25-Jährigen sind dies 118.560 junge Erwachsene:**

- 614 mit Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen
- 4.682 mit Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen
- 1.211 mit Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes
- 4.202 mit Blindheit oder Sehbehinderungen
- 5.193 mit Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen
- 156 mit Entstellungen
- 15.544 mit Beeinträchtigungen der Funktionen der inneren Organe
- 391 mit Querschnittslähmungen
- 15.128 mit hirnorganischen Störungen
- 34.867 mit Störungen der geistigen Entwicklung
- 36.397 mit anderen Störungen

In jeder dieser Altersgruppen können auf unterschiedliche Weise Entwicklungspotentiale gefördert oder aber blockiert werden, werden unterschiedliche Unterstützungsformen benötigt, sind unterschiedliche Einrichtungen beteiligt.

Uns kommt es darauf an, in diesem Zusammenhang die Vielfalt von Behinderungsformen im Kontext von Altersdifferenzierungen am Anfang dieser Überlegungen deutlich zu machen.

## „Kleine Lösung“ – Zur Geschichte der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe: vom einheitlichen zum eigenständigen Leistungstatbestand

Im SGB VIII in seiner ursprünglichen Fassung, tauchte der Begriff „seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ zunächst gar nicht auf. Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche waren lediglich von der Nachrangregelung im Hinblick auf geistig und körperlich behinderte junge Menschen in § 10 Abs. 2 SGB VIII nicht erfasst. In § 27 Abs. 4 hieß es, dass Hilfe zur Erziehung auch Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach „Maßgabe des § 40 Bundessozialhilfegesetz und der Verordnung nach § 47 Bundessozialhilfegesetz“ umfasst. Und in § 36 Abs. 3 hieß es: *„Erscheinen Hilfen nach § 27 Abs. 4 erforderlich, so sind bei der Aufstellung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe auch der behandelnde Arzt, das Gesundheitsamt, der Landesarzt nach § 126a des Bundessozialhilfegesetzes, der Träger der Sozialhilfe und die Bundesanstalt für Arbeit zu beteiligen.“*

Schon in der Begründung zu § 26 Abs. 3 (im verabschiedeten Gesetz dann § 27) des Regierungsentwurfs<sup>7</sup> wurde deutlich, dass man davon ausging, dass der Hilfebedarf seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher eigentlich durch das Hilfespektrum der Jugendhilfe abzudecken ist. Es erscheint wie ein Zugeständnis an hypothetische, aber eigentlich irrealer Konstellationen, dass in Abs. 3 noch auf eine möglicherweise ergänzende Zuständigkeit der Sozialhilfe verwiesen wird:

*„Die Zuordnung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher zur Jugendhilfe (vgl. § 9 Abs. 2) bedingt, daß für diesen Personenkreis das volle Leistungsspektrum, das die Eingliederungshilfe des Bundessozialhilfegesetzes bereithält, erhalten bleibt. Zwar wird der Hilfebedarf für diesen Personenkreis in weiten Teilen bereits über das differenzierte Instrumentarium der Hilfe zur Erziehung abgedeckt. Um aber mögliche*

<sup>7</sup> BR-Drs. 503/89 vom 27.09.1989

*Versorgungslücken auszuschließen, wird durch die Vorschrift sichergestellt, dass für den genannten Personenkreis auch künftig der Maßnahmenkatalog des § 40 BSHG in Verbindung mit der Verordnung nach § 47 BSHG – allerdings als Leistung der Jugendhilfe – erhalten bleibt.<sup>8</sup>*

Die Frage des Verhältnisses von Jugendhilfe und Behindertenhilfe wird in der Begründung zu § 9 (im verabschiedeten Gesetz dann § 10) des Entwurfs etwas ausführlicher erläutert. Dort heißt es:

*„Seit Jahren kontrovers diskutiert wird die Zuordnung behinderter Kinder und Jugendlicher zur Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Mangels praktikabler Abgrenzungskriterien fordert die Jugendhilfepraxis seit langem die Herausnahme der behinderten – oder wenigstens der seelisch behinderten – Kinder und Jugendlichen aus der Eingliederungshilfe nach §§ 39 ff BSHG und ihre Einbeziehung in die Jugendhilfe (vgl. auch Änderungsvorschläge der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der*

*Höheren Kommunalverbände zum Bundessozialhilfegesetz und anderen Leistungen des Bundes). Während das Leistungsspektrum der Jugendhilfe in weitem Umfang auch den Hilfebedarf seelisch behinderter junger Menschen deckt, wie die häufig ‚gemischte Belegung‘ in Einrichtungen der Jugendhilfe zeigt, erfordert die Einbeziehung körperlich und geistig behinderter junger Menschen in die Jugendhilfe eine wesentliche Ausweitung des Angebotspektrums. Seelische Behinderungen von Kindern und Jugendlichen sind zudem in der Regel keine lebenslangen Eigenschaften, sondern resultieren aus Störungen des Entwicklungsprozesses, die in vielen Fällen bis zum Erreichen der Volljährigkeit behoben werden können.*

*Eine Zuordnung seelisch behinderter junger Menschen zur Jugendhilfe würde vor allem die problematische Schnittstelle zwischen verhaltensauffälligen und in der seelischen Entwicklung gefährdeten jungen Menschen (Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe) sowie seelisch wesentlich behinderten jungen Menschen (Zuständigkeit der Sozialhilfe) beseitigen, ohne andererseits der Jugendhilfe wesensfremde Aufgaben (wie etwa*

8 BR-Drs. 503/89, S. 66

Versorgung mit Körperersatzteilen) zuweisen. Im Referentenentwurf war dem Landesrecht die Möglichkeit eröffnet worden, behinderte Kinder und Jugendliche ganz oder teilweise der Jugendhilfe zuzuordnen. Diese Lösung ist weithin abgelehnt worden. Andererseits haben in ihren Stellungnahmen zum Referentenentwurf nicht nur die Fachverbände der Jugendhilfe, sondern auch übergreifende Organisationen wie der Deutsche Städtetag und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, aber auch die Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Fachressorts der Länder, die sowohl für die Jugendhilfe als auch für die Sozialhilfe zuständig sind, die Zuordnung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher zur Jugendhilfe gefordert.

Der Gesetzesentwurf trägt diesen Forderungen Rechnung, indem er den Vorrang der öffentlichen Jugendhilfe seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher allgemein festschreibt und die Arten der Hilfe zur Erziehung um die dafür im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen nach § 40 des Bundessozialhilfegesetzes ergänzt (§ 26 Abs. 3). Da die Vorschriften des Bundessozialhilfe-

gesetzes insoweit unverändert bleiben, bleibt in Zweifelsfällen die subsidiäre Zuständigkeit der Sozialhilfe erhalten.

Mit der Zuordnung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher zur Jugendhilfe geht die Neuordnung der Heranziehung zu den Kosten einher. Aus der Praxis liegen viele Hinweise dafür vor, daß Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche vielfach deshalb der Hilfe nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz vorgezogen werden, weil für erstere bislang wesentlich günstigere Vorschriften über den Einsatz des Einkommens und Vermögens gelten. Durch eine Neuregelung der Vorschriften über den Einsatz des Einkommens und Vermögens bei Leistungen der Jugendhilfe in Artikel 1 §§ 81 ff. dieses Entwurfs werden die bisherigen Unterschiede zwischen Jugend- und Sozialhilfe in der finanziellen Belastung der Eltern im wesentlichen aufgehoben.<sup>9</sup>

Wenn man so will, stand also ein „einheitlicher Leistungstatbestand“ im Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen am Anfang der „kleinen Lösung“.

9 BR-Drs. 503/89, S. 50

In der Praxis entstand zum einen das Problem, dass § 27 Abs. 4 oft isoliert vom Kontext der Vorrangregelung des § 10 Abs. 2 interpretiert wurde und geschlussfolgert wurde, dass bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung auch die Eingliederungshilfen für geistig und körperlich behinderte junge Menschen von der Jugendhilfe zu erbringen seien. Sozusagen eine „mittlere Lösung mit einheitlichem Leistungstatbestand“. Gravierender war aber, dass Teile der Praxis – anders als der Gesetzgeber – nicht von der Prämisse ausgingen, dass seelisch behinderte Kinder und Jugendliche immer auch eine Hilfe nach § 27 Abs. 1 brauchen. Dadurch war aber immer wieder die Frage offen, ob die Eingliederungsleistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche insgesamt in die Zuständigkeit der Jugendhilfe fallen, oder nur dann, wenn Hilfe zur Erziehung gewährt wird – mit der Konsequenz, dass andere Eingliederungshilfen dann wieder in die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers fallen würden.

Im „Ersten Gesetz zur Änderung des SGB VIII“, der sog. „Bereinigungsnotvelle“ von 1993, wurde in der Konsequenz dann der § 35 a SGB VIII (Einglie-

derungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) geschaffen.

Allerdings hatte der Regierungsentwurf<sup>10</sup> noch ein ganz anderes – entgegengesetztes! – Konzept. Er ging von einer konsequenten Annexlösung aus. Dort hieß es zunächst:

*„§ 27 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:*

*(4) Wird Hilfe zur Erziehung für seelisch behinderte oder von einer derartigen Behinderung bedrohte Kinder oder Jugendliche gewährt, so umfaßt die Hilfe auch die wegen der vorliegenden oder drohenden seelischen Behinderung notwendigen Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes und der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes.“*

Zur Begründung wurde ausgeführt:

*„Zu Nummer 9 (§ 27 Abs. 4)*

*Der neugefaßte Absatz 4 stellt klar, daß Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes nur als Annex zur Hilfe zur Erziehung*

<sup>10</sup> Bundestagsdrucksache 12/2866

*geleistet wird und keine eigenständige Form der Hilfe zur Erziehung darstellt. Ferner wird klargestellt, daß die **Annexleistung ‚Eingliederungshilfe‘** nur dann in der Zuständigkeit der Jugendhilfe geleistet wird, wenn diese Hilfe wegen einer vorliegenden oder drohenden seelischen Behinderung erforderlich wird; bei einer Mehrfachbehinderung bleibt für Hilfen zur Beseitigung oder Minderung insbesondere der Folgen einer Körperbehinderung die Zuständigkeit der Sozialhilfe bestehen und zwar selbst dann, wenn gleichzeitig Hilfe zur Erziehung nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch geleistet wird. Im übrigen bleiben die Absätze 2 und 3 von § 40 BSHG aus der Annexregelung mit der Folge angenommen, daß für die Eingliederungshilfe an seelisch Behinderte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Behinderte auch weiterhin die Sozialhilfe zuständig bleibt.“*

Auch die Kollisionsnorm des § 10 Abs. 2 SGB VIII sollte abgelöst werden von einer Norm, die die Jugendhilfe zur Mitwirkung an Gesamtplanung und Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen verpflichtet. Zur Begründung hieß es hierzu:

*„In der zwischenzeitlichen Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß – entgegen der ursprünglichen Annahme ein großer Teil der in Betracht kommenden Personengruppe nicht gleichzeitig einer Leistung der Jugendhilfe – namentlich einer Hilfe zur Erziehung – bedarf. Andererseits führt die Zuordnung aller seelisch behinderten jungen Menschen zur Jugendhilfe zu einer bedeutsamen Erweiterung des Leistungsspektrums der Jugendhilfe (z. B. im Bereich der Werkstätten für Behinderte) und verlangt auf Grund der Zuständigkeitsverlagerung auch eine (durch Bundesrecht nicht regelbare) Anpassung der Finanzausstattung der zuständigen Leistungsträger.“*

*Zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten und Finanzierungsrisiken soll deshalb künftig Eingliederungshilfe – soweit sie seelisch behinderten jungen Menschen zu leisten ist – nur dann in der Zuständigkeit der Jugendhilfe geleistet werden, wenn gleichzeitig Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff.) zu leisten ist. Eine entsprechende Annexregelung enthält die Neufassung von § 27 Abs. 4 (Nr. 9). Im übrigen gilt der uneingeschränkte Vorrang der Leistungen der Jugendhilfe, wie er in Absatz 2 Satz 1 zum Ausdruck kommt.“*



*Einer eigenständigen Regelung über den Vorrang der Zuständigkeit der Jugendhilfe für den Personenkreis seelisch Behinderter bedarf es daneben nicht mehr.“<sup>11</sup>*

Hiergegen setzte sich aber der Bundesrat zur Wehr: „Die Regelungen des KJHG bedeuten einen äußerst behutsamen Rechtsfortschritt auf das Ziel hin, die Trennung zwischen behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen zu überwinden. Es besteht keine Veranlassung, ihn rückgängig zu machen.“<sup>12</sup>

In ihrer Gegenäußerung wies die Bundesregierung den Einwand des Bundesrates zurück und verwies u.a. darauf:

*„So bestehen fachlich begründete Meinungsverschiedenheiten in der Praxis im Hinblick darauf, inwieweit sich der Hilfebedarf aufgrund der seelischen Behinderung mit dem Hilfebedarf aufgrund einer ‚Erziehungsbedürftigkeit‘ überschneidet. Während zum Teil die Auffassung vertreten wird, jede seelische Behinderung erfordere gleichzeitig Hilfe*

*zur Erziehung, wird andererseits im Hinblick auf die in § 3 der Eingliederungshilfeverordnung genannten seelischen Störungen die Auffassung vertreten, ein Hilfebedarf nach beiden Gesetzen und damit eine Konkurrenz von Maßnahmen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Erziehung trete nur in einem geringen Teilbereich der Fälle auf.“<sup>13</sup>*

Schließlich zog der Bundestagsausschuss<sup>14</sup> im Anschluss an eine Sachverständigenanhörung die Reißleine. Er formulierte einerseits in § 10 Abs. 2 einen klaren Vorrang der Sozialhilfe für Eingliederungsleistungen für körperlich und geistig behinderte junge Menschen und die Option für die Länder, die Frühförderung der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen. Zum anderen fasste er in einem § 35a die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche als einen eigenständigen Leistungstatbestand:

*„Zweiter Unterabschnitt*

*Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche*

11 Bundestagsdrucksache 11/2866, S. 16

12 Bundestagsdrucksache 11/2866, S. 30

13 Bundestagsdrucksache 11/2866, S. 40

14 Bundestagsdrucksache 12/3711

§ 35 a

*Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche*

*(1) Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall*

*1. in ambulanter Form,*

*2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,*

*3. durch geeignete Pflegepersonen und*

*4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.*

*Für Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Maßnahmen gelten § 39 Abs. 3 und § 40 des Bundessozialhilfegesetzes sowie die Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes, soweit die einzelnen Vorschriften auf seelisch Behinderte Anwendung finden.*

*(2) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewährleisten und läßt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.“*

In der Begründung führte der Ausschuss hierzu aus:

*„Sowohl der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung als auch viele Fachverbände haben die Absicht der Bundesregierung, die Zuständigkeit der Jugendhilfe für seelisch Behinderte auf solche Fälle zu beschränken, in denen gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten ist, abgelehnt. Sie sehen darin einen entscheidenden Rückschritt gegenüber der seit Jahren in der fachlichen Diskussion erhobenen Forderung, alle behinderten Kinder und Jugendlichen in die Zustän-*

*digkeit der Jugendhilfe überzuführen. Nachdem bereits das Kinder- und Jugendhilfegesetz aus nachvollziehbaren Gründen nur den Personenkreis der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen der Jugendhilfe zugeordnet habe, sollte dieser erste Schritt nicht nach so kurzer Zeit bereits wieder zum Teil zurückgenommen werden. Diese Meinung vertraten auch die Sachverständigen in der Anhörung am 29. Oktober 1992 vor dem Ausschuß für Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages.*

*Sie machten jedoch gleichzeitig deutlich, daß die Fassung des geltenden Rechts zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten geführt habe. Deshalb sollte der Gesetzgeber nicht einfach zum Wortlaut des geltenden Rechts zurückkehren, sondern durch eine Neufassung die inzwischen aufgetretenen Auslegungsschwierigkeiten beseitigen. Im Hinblick darauf, daß eine seelische Behinderung nicht in jedem Fall auch einen Bedarf nach Hilfe zur Erziehung einschließt, erscheint es zweckmäßig, die enge Verbindung der beiden Hilfearten zu lösen und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in einem selbständigen Leistungstatbestand zu regeln.*

*Der Änderungsvorschlag berücksichtigt diese fachlichen Vorschläge. Mit ihm soll nach der Aufzählung der verschiedenen Arten der Hilfe zur Erziehung ein eigenständiger Leistungstatbestand ‚Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche‘ als Zweiter Unterabschnitt in den Vierten Abschnitt eingefügt werden. Durch eine entsprechende Ausstattung von Einrichtungen und Diensten ist dafür Vorsorge zu treffen, daß der Bedarf umfassend abgedeckt wird. Schließlich wird der Aufbau integrativer Formen der Tagesbetreuung unterstützt.<sup>15</sup>*

Ergänzend wurde das Verfahren der Hilfeplanung (§ 36) in einem neuen Unterabschnitt verankert und § 36 Abs. 3 neu gefasst.

Das war also der verschlungene Weg der Gesetzgebung vom „einheitlichen Leistungstatbestand“ zum „eigenständigen Leistungstatbestand“ der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen. Reinhard Wiesner kommentierte das damals so:

*„Damit bleibt eine Verknüpfung beider Hilfen im Einzelfall möglich. Sofern die*

<sup>15</sup> Bundestagsdrucksache 12/3711; 11.11.1992

*Leistungsvoraussetzungen für beide Hilfen erfüllt werden. Ist die Eingliederungshilfe mit einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses verbunden, werden sich die pädagogischen (und therapeutischen) Anforderungen kaum von denen der Hilfen zur Erziehung unterscheiden.”<sup>16</sup>*

In der Folgezeit hat es eine Reihe von Überarbeitungen des § 35a gegeben, aber das Konzept des eigenständigen Leistungstatbestandes ist in den Gesetzgebungsverfahren nie in Frage gestellt worden.

---

<sup>16</sup> Wiesner, R. (2000) in Wiesner u.a. SGB VIII, Vor § 35a Rn. 46, München, 2. Auflage,

# Die Rückkehr des „einheitlichen Leistungstatbestandes“ in den Debatten um die „große Lösung“

Fünf Bund-Länder-Arbeitsgruppen sollten wesentliche Teile der für die 18. Legislaturperiode (Oktober 2013 – September 2017) des Deutschen Bundestages geplanten Reform des SGB VIII vorbereiten. Den längsten Vorlauf hatte das Thema **„Inklusion für junge Menschen mit Familien“**.

Bereits 2008 hatte die Arbeits- und Sozialministerkonferenz eine Interkonferenzielle Unterarbeitsgruppe (UAG V) unter Beteiligung auch der Jugend- und Familienministerkonferenz eingesetzt. Die UAG V hatte unter anderem den Auftrag, Schnittstellenprobleme bei Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe zu analysieren und Vorschläge für eine Neuabgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe zu entwickeln. Die UAG V legte 2009 einen Zwischenbericht – „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ – vor, in dem sie empfahl, die Gewährung von Leistungen

der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII zusammenzuführen. Im gleichen Jahr sprach sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum 13. Kinder- und Jugendbericht dafür aus, *„die Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration bei der Kinder- und Jugendhilfe intensiv zu prüfen“*.<sup>17</sup>

Auf der Basis dieses Zwischenberichts haben dann die Jugend- und Familienministerkonferenz und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2009 beschlossen, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen einzurichten. Diese hat im November 2011 einen Zwischenbericht und im März 2013 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Auf der Basis dieses Berichts sprach sich die

<sup>17</sup> Ebd., S. 15

JFMK im Juni 2013 „grundsätzlich“ für die „Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Leistungssystem des SGB VIII als weitherhin zu verfolgendes Ziel“<sup>18</sup> aus.

Schon im Zwischenbericht der UAG V der ASMK<sup>19</sup> – im Kapitel „3.5.1 Fallzahlen und Inanspruchnahme“ – heißt es plötzlich *„Zentrale Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe sind die einzelfallorientierten Leistungen, und hier insbesondere: Beratungsleistungen, Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und eben die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen (35a SGB VIII)“*<sup>20</sup>. Es ist unersichtlich, warum das größte Leistungsfeld: Die Förderung in Kindertageseinrichtungen hier ausgespart bleibt. Es zeigt aber die Richtung der Engführung der Diskussion auf die Verkoppelung von Eingliederungshilfen und Hilfe zur Erziehung. Dabei

wird eine Kategorie von *„einzelfallorientierten Leistungen im Kontext von Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen“* gebildet, die allenfalls pseudoplausibel ist. Auch Leistungen nach § 17 ff oder im Kontext der Jugendsozialarbeit sind „einzelfallorientiert“.

Auf der Basis solch verkürzter Annahmen entwickelte die UAG dann ihre „Lösung“:

*„Vor dem Hintergrund der VN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen und nicht zuletzt auch zur Behebung der dargestellten Abgrenzungsschwierigkeiten schlägt die Interkonferenzielle Arbeitsgruppe vor, die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche im SGB VIII zusammenzuführen. Damit würde der **Gedanke der Inklusion beispielhaft umgesetzt** werden.“*

---

18 JFMK-Beschluss TOP 5.5 am 6./7. Juni 2013 in Fulda (<https://www.jfmk.de/index.cfm?uuid=736ED47C93C038D46BC50E1689A543EE>) Aufruf 03.11.2017

19 Zwischenbericht der UAG V der Bundesländer-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK: Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen (2009)

20 Ebd., S. 9

*Im Vordergrund stünde die Eigenschaft ‚Kind bzw. Jugendlicher‘, dessen Bedürfnisse zunächst als Kind oder Jugendlicher befriedigt werden müssen. Erst in zweiter Linie wäre der Blick auf die bestehenden Probleme des Kindes oder Jugendlichen und auf seine Behin-*

*derung zu richten. Ein ganzheitlicher Ansatz würde konsequent verwirklicht; die Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen würden nicht wegen der unterschiedlichen Systeme künstlich in ‚erzieherische‘ und ‚behinderungsbedingte‘ Bedarfe unterteilt. Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen könnten bei Bedarf nahtlos ineinander greifen und würden ohne Ansehen der Behinderungsarten im Rahmen eines Systems und von einem Sozialleistungsträger gewährt. Auch könnte erreicht werden, dass bis zu einer bestimmten Altersgrenze sowohl der – unabhängig von der Art der Behinderung – bestehende Eingliederungshilfebedarf als auch der erzieherische Bedarf von einem Leistungsträger, nämlich der Kinder- und Jugendhilfe, erbracht wird.“*

Dies scheint die Geburtsstunde des „einheitlichen Leistungstatbestandes“ zu sein. Und schon hier zeigen sich wirkmächtige Bilder, die in den weiteren Diskussionen – schwer hinterfragbar – die Ausrichtung bestimmen.

Im Vordergrund stehe das Kind als solches, der Jugendliche als solcher. Das hört sich – vordergründig – gut an. Es trägt allerdings in sozialrecht-

lichen Kontexten als Argument nicht weit. Das ist § 1 Abs. 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Das ist gut und schön – juristisch gesprochen: ein Programmsatz. Im Sozialrecht konkretisieren sich Rechtsansprüche aber über abgrenzbare Besonderheiten verschiedenster Art. Und da kann es durchaus sich überschneidende oder ergänzende Rechtsansprüche geben, die sich unterscheiden lassen und die bei der Leistungserbringung – inklusiv – zusammengeführt werden müssen. Z.B. hat ein Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz und kann zugleich einen Rechtsanspruch auf eine Eingliederungshilfe haben, wenn die entsprechenden Bedingungen vorliegen: es würde dem erzieherischen Bedarf durch die Förderung in der Kita entsprochen und dem Eingliederungshilfebedarf durch die benötigten zusätzlichen Maßnahmen, Mittel oder Ressourcen erfüllt. Aber das hat nichts mit einem Bedarf an Hilfe zur Erziehung zu tun! Es scheint, dass der ähnliche Klang von „erzieherischem Bedarf“ und „Bedarf an Hilfe

zur Erziehung“ einiges zur Verwirrung um den „einheitlichen Leistungstatbestand“ beigetragen hat.

Sozialrechtlich gesehen ist eine Unterscheidung zwischen „erzieherischen“ Bedarfen und „behinderungsbedingten“ alles andere als „künstlich“. Man kann konzedieren, dass alle Kinder und Jugendlichen – zwar sehr variierende und sehr unterschiedlich zu befriedigende – erzieherische Bedarfe haben, aber eben nicht alle Kinder und Jugendlichen haben eine Behinderung. Und nicht alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben, haben einen Bedarf an „Hilfe zur Erziehung“. Der „einheitliche Leistungstatbestand“ verschleiert solche Differenzierungen.

Dennoch hatten diese Vorgaben Wirkungskraft. Im Zwischenbericht der AG von ASMK und JFMK sind sie konstitutiv für die Konzeption der „Neugestaltung von Leistungen im SGB VIII“:

*„Nach Auffassung der Arbeitsgruppe kommen als Folge einer Entscheidung für die ‚Große Lösung SGB VIII‘ grundsätzlich zwei Möglichkeiten für eine Neugestaltung der Leistungen im SGB VIII in Betracht. Die Eingliederungs-*

*hilfe kann im SGB VIII (§ 35a SGB VIII) auch auf Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung ausgeweitet und konzeptionell weiterentwickelt werden. Dabei wird die Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung gemeinsam mit den Hilfen zur Erziehung unter einem Dach ‚Hilfen zur Entwicklung‘ strukturell zusammengefasst. Damit wären allerdings nicht alle Schnittstellenproblematiken beseitigt, da innerhalb der Jugendhilfe weiterhin zwischen erzieherischem und behinderungsspezifischem Hilfebedarf unterschieden werden muss. Außerdem bleibt die Frage der wesentlichen Behinderung ungelöst. Die im Folgenden ausgeführte zweite Möglichkeit bietet eine weitergehende Lösung, allerdings besteht hier noch eine Reihe von Fragen.*

*Diese Möglichkeit würde eine neue Leistung einführen, die mit ‚Hilfen zur Entwicklung‘ bezeichnet werden könnte.*

*Diese Hilfen würden alle Leistungen umfassen, die bisher in Hilfen zur Erziehung und in Leistungen der Eingliederungshilfe aufgeteilt waren. Alle Kinder und Jugendlichen hätten Anspruch auf eine Leistung, die ihrem individu-*



ellen Bedarf entspricht. Der neue Leistungstatbestand enthielte eine nicht abschließende Aufzählung möglicher, hauptsächlich in Betracht kommender Leistungen („offener Leistungskatalog“) für Kinder und Jugendliche, die geeignet wären, die Aufgabe der neuen Leistung, die Entwicklung des Kindes und der Jugendlichen umfassend zu fördern. Im Rahmen des Gesamt- bzw. Hilfeplanverfahrens würden für den Leistungsberechtigten entsprechend seinem individuellen komplexen Bedarf die geeigneten Leistungen festgestellt.“

hen und das bisherige Leistungs- und Qualitätsniveau erhalten bleibt. Darüber hinaus sind noch weitere Punkte zu prüfen:

- Eine solche Neuausrichtung des SGB VIII hätte den Vorteil, dass innerhalb des SGB VIII zwischen den Leistungen Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe keine Schnittstelle mehr besteht. Somit wäre als Grundlage für die Leistungsgewährung keine Differenzierung mehr zwischen den Bedarfen erforderlich. Für die Hilfeleistung stünde allein das Kind oder der Jugendliche mit seinem konkreten Bedarf oder seinen komplexen Bedarfen im Mittelpunkt.
- Diese Umgestaltung des SGB VIII steht unter dem Vorbehalt, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen und das bisherige Leistungs- und Qualitätsniveau erhalten bleibt. Darüber hinaus sind noch weitere Punkte zu prüfen:
  - Aktuell gibt es im Rahmen des SGB VIII unterschiedliche Anspruchsber- rechtigte: Bei Hilfen zur Erziehung sind dies die Personensorgeberech- tigten, bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII das Kind oder der Jugendliche. Bei einem einheitlichen Leistungstatbestand sollte nur noch ein Anspruchsberechtigter bestehen.
  - Die konkreten Voraussetzungen des neuen Leistungstatbestandes müssten erarbeitet werden. Damit der neue Lei- stungstatbestand im SGB VIII nicht zu einer Erweiterung des leistungsberech- tigten Personenkreises und des Lei- stungsumfangs führt (vgl. Kapitel III Nr. 5), müsste die Zugangsvoraussetzung zur Leistung ‚Wesentlichkeit der Teilhabe- beeinträchtigung‘ zumindest inhaltlich übernommen werden. Eine Übertragung der ‚Wesentlichkeit‘ als Voraussetzung für alle Leistungen aus dem SGB VIII würde jedoch dem Ansatz des jetzigen Systems der Hilfen zur Erziehung und der Einglie- derungshilfe für seelisch behinderte Kin- der und Jugendliche widersprechen.

- Die Leistungen könnten entweder in einem offenen Leistungskatalog beispielhaft benannt oder in einem geschlossenen Leistungskatalog aufgezählt werden.
- Die Auswirkungen der Rolle der Kinder- und Jugendhilfe als Reha-Träger auf den einheitlichen Leistungstatbestand müssten definiert werden.<sup>21</sup>

Auch hier wird also das Problem darin gesehen, dass „innerhalb der Jugendhilfe weiterhin zwischen erzieherischem und behinderungsspezifischem Hilfebedarf unterschieden werden muss“. Aus diesem Grund wird dann die neue Leistung „Hilfen zur Entwicklung“ als einheitlicher Leistungstatbestand kreiert.

Der Abschlussbericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe<sup>22</sup> behält diese Positionierung bei:

---

21 Zwischenbericht der von ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen“, September 2011, S. 32f (<https://www.jfmk.de/index.cfm?uuid=8B3140E5F3331D6188BE1AD0F8D56D3A>) Aufruf 3.11.2017

22 Bericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ vom 5. März 2013 (<https://www.jfmk.de/index.cfm?uuid=736ED47C93C038D46BC50E1689A543EE>) Aufruf 3.11.2017

„Sie befürwortet einen neuen Leistungstatbestand, der nicht mehr zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen unterscheidet. Mit dem neuen einheitlichen Leistungstatbestand kann die Gesamtsituation eines jungen Menschen besser in den Blick genommen werden. So können passgenaue, integrierte und einzelfallbezogene Hilfen für Kinder oder Jugendliche geleistet werden, ohne dass bei der Anspruchsprüfung eine eindeutige Zuordnung der Bedarfe erfolgen muss. Schwierige Abgrenzungen zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen sind damit bei der Anspruchsermittlung nicht mehr erforderlich.“<sup>23</sup>

Lediglich der Klammerbegriff wurde erweitert: jetzt soll der einheitliche Leistungstatbestand „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ heißen. Differenzierungen werden auf die Rechtsfolgenseite verschoben: „Auf der Rechtsfolgenseite müssen die individuellen Bedarfe genau betrachtet und gegebenenfalls differenziert werden. Eine Differenzierung ist erforderlich, damit wirksame und passgenaue Hilfen ermitteln und geleistet werden können.“<sup>24</sup>

---

23 Ebd., S. 19

24 Ebd., S. 20

Nimmt man dieses Konzept zum Ausgangspunkt, so kommt man nicht umhin, die bisherige Architektur der Hilfe zur Erziehung auszuhebeln. Der Rechtsanspruch auf die neue Leistung soll bei den Kindern und Jugendlichen liegen. Bisher liegt der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung bei den Eltern. Die AG hält das für unproblematisch: *„Durch die allgemeinen Vorschriften im Sozialrecht und im Bürgerlichen Gesetzbuch haben die Eltern ausreichend verbleibende Einflussmöglichkeiten auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, auch wenn sie nicht mehr Anspruchsinhaber sind.“*<sup>25</sup>

Für Eltern eines behinderten Kindes heißt das in der Konsequenz: immer wenn sie einen Eingliederungshilfebedarf für ihr (z.B. taubes oder blindes) Kind geltend machen wollen, wird zugleich der Bedarf des Kindes an Hilfe zur Erziehung ermittelt, denn bei der Rechtsgrundlage darf ja nicht differenziert werden und die Eltern machen kein eigenes Recht mehr geltend. Ihnen wird jegliche Steuerung aus der Hand genommen, zwischen Eingliederungsbedarfen und Bedarfen an Hilfe zur Erziehung zu unterscheiden.

---

25 Ebd., S. 21

Die Undifferenziertheit der Rechtsanspruchsgrundlage in Verbindung mit der Auflösung des Anspruchs der Eltern auf eine von ihnen gewünschte Hilfe zur Erziehung führt unweigerlich zu einer Stärkung der Definitionsmacht der Verwaltung gegenüber den Eltern. Das aber wird in diesen Konzepten nicht ansatzweise diskutiert. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum zusteht *„auf welche Art und Weise er dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG Rechnung trägt“*<sup>26</sup>.

Man könnte eine Diskussion darüber führen, ob man den Rechtsanspruch auf einige Leistungen der jetzigen Hilfen zur Erziehung auf die Kinder- und Jugendlichen überführt, wenn dieses eingebunden ist auf ein Recht der Eltern auf Hilfen zur Erziehung – aber die Diskussion könnte man weitaus sachlicher führen, wenn man die Diskussion nicht in den Kontext dieses Konzepts eines „einheitlichen Leistungstatbestandes“ stellen würde, denn dadurch bekommt die Diskussion mehrere schiefe Ebenen.

---

26 Ebd.

# Differenzierungsnotwendigkeiten, die sich aus dem Bundesteilhabegesetz begründen

Am 23. Dezember 2016 wurde das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)“ beschlossen. Am 29. Dezember 2016 wurde es im Bundesgesetzblatt<sup>27</sup> verkündet. Dem Inkrafttreten seiner verschiedenen Teile und Außerkrafttreten bisher geltender Regelungen ist der Artikel 26 gewidmet. Kernbestandteile des Gesetzes treten zum 1. Januar 2018 in Kraft. Dies gilt insbesondere für den Artikel 1 Teil 1 und 3, das „Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX)“. Der Teil 2, das Eingliederungsrecht als Leistungsrecht im engeren Sinne tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) ist der Kern des BTHG, der weitge-

hend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten wird. Ab 2020 wird im neuen SGB IX auch das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe geregelt – Teil 2 des BTHG –, das bisher im SGB XII geregelt war.

Das neue SGB IX besteht aus 3 Teilen.

- ➔ **Teil 1:** Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen (§§ 1–89 in 14 Kapiteln)
- ➔ **Teil 2:** Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) (§§ 90–150 in 11 Kapiteln)
- ➔ **Teil 3:** Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerstbehinderter Menschen (Schwerstbehindertenrecht) (§§ 163–237b in 14 Kapiteln)

Im Folgenden beziehen wir uns auf den Teil 1, der auch zwingende Vor-

<sup>27</sup> Bundesgesetzblatt Jg. 2016 Teil I Nr. 66

schriften für die Kinder- und Jugendhilfe als Reha-Träger enthält.

Teil 1 fasst das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammen. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Rehabilitationsträger für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe. (Nur in Bezug auf § 5 Nr. 3 „unterhaltsichernde und andere ergänzende Leistungen“ sind sie nicht als Rehaträger angesprochen.)

### Vorschriften, die für das SGB VIII vorrangig und somit binden sind.

Prinzipiell richten sich Zuständigkeit und Leistungsvoraussetzungen nach den jeweiligen Leistungsgesetzen (§ 7 Abs. 1).

Allerdings gehen nach § 7 Abs. 2 einige Vorschriften den in den Leistungsgesetzen der Sozialgesetzbücher geltenden Regelungen vor und sind deshalb auch im Hinblick auf ihre Konsequenzen für das SGB VIII bedeutsam. Dies gilt bereits aktuell

im Hinblick auf die Rehabilitationsleistungen nach § 35a SGB VIII und würde im Fall der Umsetzung der „großen Lösung“ umfassend in Bezug auf alle Rehabilitationsleistungen gelten.

Die vorrangigen Vorschriften sind:

- ➔ **Kapitel 2:** „Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen“ (§§ 9–11)
- ➔ **Kapitel 3:** „Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs“ (§§ 12 und 13) und
- ➔ **Kapitel 4:** „Koordination der Leistungen“ (§§ 14–24) Von diesen Vorschriften kann auch durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

Im **Kapitel 2** ist vor allem die Bestimmung des § 9 Abs. 1 von Bedeutung:

*„Werden bei einem Rehabilitationsträger Sozialleistungen wegen oder unter Berücksichtigung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung beantragt oder erbracht, prüft dieser unabhängig von der Entscheidung über diese Leistungen, ob Leistungen zur Teil-*

*habe voraussichtlich zur Erreichung der Ziele nach § 1 und § 4 erfolgreich sein können. Er prüft auch, ob hierfür weitere Rehabilitationsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Koordinierung der Leistungen zu beteiligen sind. Werden Leistungen zur Teilhabe nach den Leistungsgesetzen nur auf Antrag erbracht, wirken die Rehabilitationsträger nach § 12 auf eine Antragstellung hin.“*

Das **Kapitel 3** umfasst folgende Vorschriften:

§ 12 verpflichtet die Reha-Träger, Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Reha-Bedarfen zu ergreifen und auf deren Beantragung hinzuwirken. Dazu müssen auch geeignete barrierefreie Informationsangebote geschaffen werden.

§ 13 formuliert Anforderungen an „Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarf“:

*„(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden*

*Leistungsgesetzen. Die Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 26 Absatz 2 Nummer 7 entsprechen. Die Rehabilitationsträger können die Entwicklung von Instrumenten durch ihre Verbände und Vereinigungen wahrnehmen lassen oder Dritte mit der Entwicklung beauftragen.*

*(2) Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,*

*1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,*

*2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,*

*3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und*

*4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.*

*(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht regelmäßig die Wirkung der Instrumente nach Absatz 1 und veröffentlicht die Untersuchungsergebnisse bis zum 31. Dezember 2019.*

*(4) Auf Vorschlag der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 und 7 und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die von diesen Rehabilitationsträgern eingesetzten Instrumente im Sinne von Absatz 1 in die Untersuchung nach Absatz 3 einbeziehen.“*

**Kapitel 4** regelt die „Koordination der Leistungen“. Von diesen Bestimmungen sind keine Abweichungen durch Rehaträger erlaubt.

§ 14 bestimmt den „Leistenden Rehabilitationsträger“ und legt Fristen und Verfahren fest, die ab Zeitpunkt der Antragstellung laufen. Innerhalb von zwei Wochen muss geklärt sein, ob der angegangene Träger zuständig ist. Ist er es nicht, so leitet er unverzüglich dem seiner Meinung nach zuständigen Rehaträger den Antrag zu.

Ist ein Rehaträger zuständig und ist für die Leistungserbringung kein Gutachten nötig, so muss er innerhalb von 3 Wochen entscheiden. Ist ein Gutachten erforderlich, so muss innerhalb von 2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens entschieden werden. Diese Fristen gelten analog für den Rehaträger an den ein Antrag weitergeleitet worden ist ab Eingang des Antrags bei ihm.

§ 15 regelt die „Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern“, also den Fall, dass Leistungen mehrerer Rehaträger zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind.

§ 16 regelt „Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern“.

In § 17 ist festgelegt, dass, falls eine Begutachtung erforderlich ist, dem Leistungsberechtigten drei „möglichst wohnortnahe“ Sachverständige benannt werden müssen, von denen dieser einen auswählt, der dann binnen 2 Wochen nach Auftragserteilung ein Gutachten vorzulegen hat. *„Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf werden den Entscheidungen der*

*Rehabilitationsträger zugrunde gelegt.“ (§ 17 Abs. 2)*

§ 18 enthält Regelungen zur Erstattung selbstbeschaffter Leistungen. Die aber nach Abs. 7 nicht auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuwenden sind.

Die Vorschriften zum Teilhabeplan, zur Teilhabekonferenz (§§ 19-23) gelten nur dann, wenn mehrere Träger an der Leistungserbringung beteiligt sind. In Bezug auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt § 21 für diesen Fall, dass die Vorschriften des § 36 SGB VIII ergänzend anzuwenden.

§ 19 enthält Bestimmungen für den **Tilhabeplan**, die dann greifen, wenn *„Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind“*.

Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann hierzu auch eine Teilhabeplankonferenz (§ 20) durchgeführt werden.

§ 21 (Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren) bestimmt u.a. *„Ist der Träger der öf-*

*fentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabeplans verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach § 36 des Achten Buches ergänzend.“* Also: alle Vorschriften zur Teilhabeplanung sind zu erfüllen und die Bestimmungen zur Hilfeplanung „ergänzend“.

§ 22 enthält Bestimmungen über die „Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen“ in das Teilhabeplanverfahren.

§ 23 bestimmt als „Verantwortliche Stelle für den Sozialdatenschutz“ den für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens zuständigen Reha-träger.

Zusammenfassend ist also festzustellen:

All dies betrifft die Kinder- und Jugendhilfe als Reha-Träger. Wenn der einheitliche Leistungstatbestand aber unkenntlich macht, wann sie als Reha-Träger anzusprechen ist und wann sie Hilfe zur Erziehung leistet, dann wird sie insgesamt angeschlossen an das System der „Erkennung und Ermittlung des Reha-



bilitationsbedarfs“, an das Erfordernis von Instrumenten und deren Konkretisierungen durch die vereinbarten Grundsätze der Rehabilitationsträger. Das wäre das „Aus“ für die Hilfeplanung wie wir sie bisher kennen, sie wäre lediglich ein ergänzender Appendix. Stattdessen ist in der Praxis zu erwarten, dass die Anwendung der Taxonomien der ICF auf alle Hilfeplanungsverfahren Anwendung finden würde. Die Hilfeplanung als fairer Aushandlungsprozess zwischen ASD, Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen, als im Kern kommunikatives Geschehen, würde weiter mit Anforderungen überfrachtet, die diesen empfindlichen – aber für das Gelingen von Hilfe zur Erziehung essenziellen – Aushandlungsprozess durch weitere Verfahrensanforderungen immer stärker zu ersticken drohen.

Auch dieser Sachverhalt spricht sehr dafür, zwischen Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe zu unterscheiden. Bei Bedarf an Eingliederungshilfe gelten dann eben vorrangig zunächst die Verfahrensvorschriften des SGB IX, bei Bedarf an Hilfe zur Erziehung die der Hilfeplanung. Und dann kommt es darauf

an, die Feststellungen zum Eingliederungshilfebedarf in einem zweiten Verfahrensschritt mit erhaltenen oder benötigten Jugendhilfeleistungen zu einer möglichst inklusiven Leistungserbringung zu verknüpfen. Also z.B. die Frage zu beantworten, wie der Eingliederungsbedarf so ausgestaltet werden kann, dass er sich in die Abläufe einer Kita einpasst, bzw. umgekehrt, welche Vorkehrungen, Kompetenzen und Ressourcen eine Kita braucht, um dem Eingliederungshilfebedarf gerecht zu werden. Oder aber die Frage, welche Unterstützung eine Pflegefamilie benötigt, um dem Eingliederungsbedarf ihres Pflegekindes gerecht zu werden. Oder wenn ein familienentlastender Dienst benötigt wird, ob parallel eine sozialpädagogische Familienhilfe benötigt wird und in welcher Form beiden Erfordernissen aus Sicht der Familie am besten entsprochen werden kann: Hilfeplanung eben.

# Anhang 1:

## Diskussionspapier

### Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer Inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII (Stand 15.05.2017)

I. Die Ausgangslage

II. Erwartungen an das weitere Verfahren

III. Grundbedingungen für eine Inklusiv Lösung im SGB VIII

IV. Zu Einzelfragen der Reform

#### I. Die Ausgangslage

Es besteht große Übereinstimmung im politischen Raum, in der Fachwelt und bei den Interessenvertretungen behinderter Menschen und ihrer Familien in der Einschätzung, dass die Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des SGB VIII der richtige Schritt zu einer weiterentwickelten Kinder- und Jugendhilfe, einer verbesserten Leistungsgestaltung für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien ist und einen wichtigen Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft leisten kann. Dieses Einverständnis gilt es zu nutzen.

Auch wenn die Inklusiv Lösung in einer Reform des SGB VIII vom 18. Deutschen Bundestag nicht umgesetzt wird, sehen die Fachverbände eine dringende Notwendigkeit, den Beratungsprozess über die geplante Reform fortzusetzen und zu intensivieren: Innerhalb der Fachverbände, mit den anderen Verbänden der

Behindertenhilfe und -selbsthilfe, mit den freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe, der Wissenschaft und Lehre und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Ein neuer Anlauf für eine inklusive Lösung wird ausdrücklich begrüßt. Aus diesem Grund verzichten die Fachverbände auf die Bezugnahme zu den bislang vorliegenden Arbeitsentwürfen des BMFSFJ zur inklusiven Lösung. Mit dem Diskussionspapier nehmen sie ebenfalls nicht Stellung zum Regierungsentwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes.

Der bisherige Verlauf der Vorbereitung der Reform durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat Vertrauen zerstört und mit der Verknüpfung weiterer Zielsetzungen die inklusive Lösung in den Hintergrund gedrängt. Die Vorgabe der Kostenneutralität hat sich dabei als erhebliches Hindernis erwiesen. Die Fachverbände stellen klar, dass es eine Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung unter dem Dach des SGB VIII nicht zu Lasten der Hilfe zur Erziehung und nicht zu Lasten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung geben kann. Grundlegende Veränderungen des partnerschaftlichen Verhältnisses von freier und öffentlicher Jugendhilfe, das zum Wesenskern der Kinder- und Jugendhilfe gehört, sowie Einschränkungen und Leistungsverlechterungen treffen alle Kinder und Jugendlichen und ihre Familien und können daher nicht hingenommen werden.

## II. Erwartungen an das weitere Verfahren

Kinder- und Jugendhilfe und eine auf Förderung, Teilhabe und Selbstbestimmung ausgerichtete Leistungsgestaltung für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien sind, wenn sie gut gelingen, immer ein Gemeinschaftsprodukt der Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigten. Daher sollte ein vom BMFSFJ geführter, transparenter, fairer Beteiligungspro-

zess von ausreichender Dauer und mit der erforderlichen Intensität zu allen Themen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit Beteiligung aller maßgeblichen Akteure alsbald eingeleitet werden. Daran zu beteiligen sind die

- Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und ihrer Familien,
- Fachverbände der Kinder- und Jugendhilfe,
- Fachverbände für Menschen mit Behinderung,
- freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe,
- Leistungsanbieter und Leistungsträger der Eingliederungshilfe,
- Länder und Kommunen, Wissenschaft und Lehre.

Im Vorfeld und neben dem Beteiligungsprozess sollen die Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe und der Hilfe für und Vertretung von Menschen mit Behinderung und ihren Familien untereinander und miteinander in einen fachlichen Austausch treten, Vorstellungen zu Einzelfragen der Reform entwickeln und soweit wie möglich zu gemeinsamen Lösungsvorschlägen weiterentwickeln.

Die Fachverbände erwarten

von der **Bundesregierung,**

- dass keine Verknüpfung der Reform mit sachfremden Zielsetzungen vorgenommen wird,

- dass die Vorgabe der Kostenneutralität aufgegeben wird und die notwendigen finanziellen Mittel zur Finanzierung der Reform zugesichert und auch bereitgestellt werden, um den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe die Zusammenführung und die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen,
- dass sie eine bundeseinheitliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, unabhängig von ihrem Bedarf und der Art ihrer Behinderung, sicherstellt. Regelungen, nach denen das Landesrecht die Zuständigkeit in Abhängigkeit von der Art der Behinderung abweichend vorsehen kann, sind vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gebots zur Herstellung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse abzulehnen.

#### von den **öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,**

- dass sie sich zu ihrer Verantwortung für alle Kinder und Jugendlichen bekennen, auch wenn neue Personengruppen auf sie zukommen, die personelle und materielle Ressourcen beanspruchen,
- Routinen in Frage gestellt werden, wenn eine neue Elternschaft mit neuen Ansprüchen und Erwartungen auf sie zukommt und
- Offenheit gegenüber neuen Leistungsanbietern, die aus der Eingliederungshilfe kommen.

#### von den **Verbänden der Menschen mit Behinderung und den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe und/oder Anbietern von Leistungen für Menschen mit Behinderung,**

- dass sie sich zu der Reform bekennen, konstruktiv an Lösungen und Veränderungen mitarbeiten und dabei die fachlichen und kulturellen Besonderheiten der Kinder- und Jugendhilfe respektieren und wertschätzen.

### III. Grundbedingungen für eine Inklusive Lösung im SGB VIII aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihrer Familien

Die Fachverbände sehen folgende Voraussetzungen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Sie stellen die Leitlinien für den Reformprozess dar und sind Maßstab für die Bewertung der Reform.

- Der aus dem SGB XII leistungsberechtigte Personenkreis darf nicht eingeschränkt werden.
- Keine Leistung, die heute und nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien zur Verfügung steht, darf auf dem Weg ins SGB VIII verlorengehen.
- Die Leistungen müssen auf der Grundlage von Rechtsansprüchen nach den Prinzipien der individuellen Bedarfsdeckung aus einem offenen Leistungskatalog zur Verfügung stehen.
- Das Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung muss transparent, partizipativ, fachlich fundiert und geeignet sein, behinderungsspezifische Bedarfe zu erfassen. Dabei muss es so gestaltet sein, dass jungen Menschen mit Beeinträchtigung und Eltern mit Beeinträchtigung eine Beteiligung möglich ist.
- Die Kosten- und Unterhaltsheranziehung darf nicht zu einer Verschlechterung gegenüber der heutigen Inanspruchnahme der Eltern in der Eingliederungshilfe führen.

- Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe (Leistungsträger) muss im Hinblick auf die Anzahl und Qualifizierung ihrer Fachkräfte ausreichend ausgestattet werden, um die neuen Aufgaben übernehmen zu können.
- Der Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe ins neue SGB VIII muss so geregelt werden, dass keine Leistungslücken oder Betreuungsabbrüche entstehen.
- Die Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, den Leistungsbereichen der übrigen Sozialgesetzbücher und der Schule müssen verlässlich geregelt werden.
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien bedarfsdeckend und bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Dazu sind ihre Angebote weiterzuentwickeln.
- Das SGB VIII muss sich insgesamt zu einem inklusiven Leistungsgesetz für alle Kinder und Jugendlichen entwickeln.
- Die Finanzierung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen und ihre Zusammenführung unter dem Dach des SGB VIII ist sicherzustellen.

## IV. Zu Einzelfragen der Reform

### 1.) Einheitlicher Leistungstatbestand

- Leistungen der Eingliederungshilfe sind mit den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verknüpfen und weiterzuentwickeln, so dass behinderungsbedingte Bedarfe nicht länger isoliert betrachtet werden.
- Behinderungsspezifische Aspekte müssen in die systemische Betrachtungsweise der Jugendhilfe integriert werden.
- Die Fachverbände sprechen sich deshalb für einen **einheitlichen Leistungstatbestand** aus, der die Leistungen der Eingliederungshilfe mit den Hilfen zur Erziehung zusammenführt.
- Die Leistungen müssen auf die **Erziehung, Entwicklung und Teilhabe** junger Menschen ausgerichtet sein.

Die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche ist bislang in unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern geregelt. Seit mehr als 20 Jahren wird die Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe als „Große Lösung“ diskutiert. Die Alleinzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen – mit und ohne Behinderung – ist überfällig.

Die Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII muss sich verlässlich an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien orientieren. Die Kategorisierung nach Bedarfslagen und die Beantwortung der Bedarfe aus einem versäulten System heraus müssen überwunden werden. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind deshalb mit den bestehenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe so zu verknüpfen und weiterzuentwickeln, dass behinderungsbedingte Bedarfe nicht länger isoliert



betrachtet werden. Die besondere Lage von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung macht spezifisch ausgerichtete Leistungen zwar auch in Zukunft erforderlich. Sie müssen jedoch in die systemische Betrachtungsweise der Jugendhilfe integriert und gemeinsam mit den Bedarfslagen der Familien in den Blick genommen werden. Erforderlich ist deshalb ein einheitlicher Leistungstatbestand, der die Leistungen der Eingliederungshilfe mit den Hilfen zur Erziehung zusammenführt. Die entsprechenden Leistungen müssen auf die Erziehung, Entwicklung und Teilhabe junger Menschen ausgerichtet sein.

## 2.) Anspruchsinhaberschaft

- Kinder und Jugendliche erhalten einen eigenen Rechtsanspruch auf die Leistungen des einheitlichen Tatbestands.
- Eltern ist ein eigenständiger Rechtsanspruch auf Unterstützung bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung zu sichern.
- Alle Personengruppen, die heute Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Erziehung haben, müssen diesen auch zukünftig erhalten.

Kinder und Jugendliche müssen zukünftig einen eigenen Rechtsanspruch auf die Leistungen des einheitlichen Tatbestands erhalten. Gleichzeitig ist ein eigenständiger Anspruch der Eltern auf Unterstützung bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung unverzichtbar. Alle Personengruppen, die heute Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Erziehung haben, müssen diesen auch zukünftig erhalten. Auf ein Wesentlichkeitskriterium bei Vorliegen einer Behinderung ist zu verzichten. Die Schaffung eines einheitlichen Tatbestands darf nicht zu einer Einschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises führen.

### 3.) Leistungskatalog

- Der Leistungskatalog der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umfasst mindestens alle bislang bestehenden Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Erziehung.
- Zur Sicherung der Klarheit und der Verständlichkeit aus sich heraus sind alle bisherigen Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII im Einzelnen aufzunehmen (kein bloßer Verweis auf SGB IX, 2. Teil neu).
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind kinder- bzw. familienorientiert weiterzuentwickeln.
- Das Leistungsangebot der Hilfen zur Erziehung ist durch behinderungsspezifische Aspekte zu erweitern und inklusiv auszugestalten, um für Familien mit Kindern mit Behinderung geeignet zu sein.
- Der zukünftige Leistungskatalog im SGB VIII ist zwingend weiterhin offen zu gestalten.

Ein zukünftiger Leistungskatalog muss mindestens alle bislang bestehenden Leistungen der Eingliederungshilfe als auch alle bislang bestehenden Leistungen der Hilfen zur Erziehung umfassen. Um die Verantwortung für ihre inklusive Weiterentwicklung zu verdeutlichen, aber auch, um eine möglichst hohe Verständlichkeit und Klarheit für Leistungsberechtigte zu gewährleisten, ist die Übernahme aller für junge Menschen relevanten Eingliederungshilfeleistungen in das Recht der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. Dabei müssen Leistungen kind- bzw. familienorientiert weiterentwickelt und/oder ergänzt werden, wo dies notwendig erscheint. Ein Verweis auf die Leistungen des SGB IX-neu ist nicht ausreichend.

Weiterhin ist es zwingend erforderlich, im Rahmen eines einheitlichen Leistungstatbestands auch die Leistungen inklusiv auszugestalten, die bislang

den Hilfen zur Erziehung zugeordnet sind. **Sie müssen weiterentwickelt bzw. durch Ergänzung oder Kombination mit zusätzlichen behinderungsspezifischen Leistungen erweitert werden, um für Familien mit beeinträchtigten Kindern geeignet zu sein.**

Um Unterstützung tatsächlich an individuellen, u.U. auch ganz speziellen Bedarfen ausrichten zu können, muss ein zukünftiger Leistungskatalog zwingend auch weiterhin offen gestaltet sein.

#### 4.) Inklusive Ausgestaltung aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

- Alle Leistungen müssen für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein – auch wenn sie einen hohen Unterstützungsbedarf haben.
- Inklusion umfasst auch die Teilhabe junger Menschen, die aufgrund von Fluchterfahrung, Armut, Herkunft oder anderer Faktoren von Ausgrenzung besonders bedroht sind.
- Angebote der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie die Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie müssen geeignet sein, den Bedarf von Familien mit beeinträchtigten Kindern oder Eltern zu decken.

Dazu gehören

- das Sicherstellen von Barrierefreiheit und Zugänglichkeit ebenso wie die Aufnahme von Inklusions- und Teilhabeorientierung in die Konzepte der Angebote, Dienste und Einrichtungen,
- die dementsprechende Qualifikation der Fachkräfte,

- verbindliche Standards und angemessene Vorkehrungen im SGB VIII,
- die Zugänglichkeit von Verfahren und Beratungsangeboten,
- die Beteiligung von Interessenvertreter(inne)n behinderter junger Menschen in Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüssen sowie ihr Mitwirken an der Jugendhilfeplanung,
- die inklusive Ausgestaltung der Ausführungsgesetze der Länder zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung.

Die Reform des SGB VIII darf sich nicht auf die Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestands beschränken. Das gesamte Recht der Kinder- und Jugendhilfe muss inklusiv ausgestaltet werden. Alle Leistungen des SGB VIII müssen selbstverständlich für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein – auch wenn sie einen hohen Unterstützungsbedarf haben. Inklusion umfasst dabei mehr als die Teilhabe von Kindern mit Behinderung. Ebenso müssen junge Menschen, die aufgrund von Fluchterfahrung, Armut, Herkunft oder anderer Faktoren besonders gefährdet sind, Ausgrenzung zu erfahren, zukünftig gleichberechtigt an den Leistungen und Angeboten der Jugendhilfe teilhaben können.

Es ist deshalb erforderlich, alle Leistungen verpflichtend inklusionsorientiert zu gestalten. Neben den individuellen Leistungen müssen nicht nur Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sondern auch die Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie die Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie geeignet sein, die Bedarfe von Familien mit beeinträchtigten Kindern oder Eltern zu beantworten. Dazu gehört das Sicherstellen von Barrierefreiheit und Zugänglichkeit ebenso wie die verbindliche Aufnahme von Inklusions- und Teilhabeorientierung in die Konzepte der Angebote, Dienste und Einrichtungen sowie eine dementsprechende Qualifikation der Fachkräfte. Damit alle Kinder und Jugendlichen die gleichen Chancen

zur Teilhabe am System der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, müssen verbindliche Standards und angemessene Vorkehrungen im SGB VIII verankert werden. Es muss außerdem sichergestellt sein, dass alle Verfahren und Beratungsangebote zugänglich und geeignet sind. Darüber hinaus müssen die Beteiligung von Interessenvertreter(inne)n behinderter junger Menschen in Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüssen sowie ihr Mitwirken an der Jugendhilfeplanung gewährleistet sein. Es ist zwingend erforderlich, die Ausführungsgesetze der Länder zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung anzupassen und ebenfalls inklusiv auszugestalten.

## 5.) Anforderungen an ein inklusives Hilfeplanverfahren

- Die für das Verfahren der Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung verwendete Terminologie kann im neuen SGB VIII beibehalten werden (Hilfeplan, Hilfeplanverfahren und Hilfeplankonferenz).
- Der Jugendhilfeträger ist Rehabilitationsträger gem. § 6 SGB IX. Hilfeplanverfahren und Teilhabeplanverfahren müssen daher anschlussfähig und kompatibel sein und miteinander verzahnt werden können.
- Es wird zwischen Verfahren und Instrumenten unterschieden. Zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist ein bundeseinheitliches Hilfeplanverfahren für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Gesetz (SGB VIII) zu verankern. Gleichzeitig sind einheitliche Kriterien für die verwendeten Instrumente zur Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung festzulegen.
- Vorgeschlagen wird ein zweischrittiges Verfahren mit einem, bei Vorliegen einer (drohenden) Behinderung, Zwischenschritt, in dem der behinderungsspezifische Bedarf ermittelt wird. Der behinderungsspezifische Bedarf wird mit einem ICF-orientierten Instrument ermittelt.

- Die spezifische Diagnostik und Förder- und Behandlungsplanerstellung der Komplexleistung Frühförderung bleibt bestehen. Sie wird entsprechend ihrer Zuständigkeit im Rahmen des jugendhilferechtlichen Hilfeplanverfahrens einbezogen oder durch dieses ausgelöst.
- Eine obligatorische Hilfeplankonferenz schließt das Hilfeplanverfahren mit einem Leistungsbescheid ab.

Wenn bei der Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung die Terminologie des SGB VIII Verwendung findet, ist damit sowohl eine Unterscheidung als auch eine Anknüpfung an das zukünftige Teilhabeplanverfahren des SGB IX, 1. Teil ab 2018 und an das Gesamtplanverfahren des SGB IX, 2. Teil ab 2018 gewährleistet. Dementsprechend können im SGB VIII weiterhin die Begriffe Hilfeplan, Hilfeplanverfahren und Hilfeplankonferenz verwendet werden.

Entsprechend dem Grundsatz „Kinder sind in erster Linie Kinder“ ist es sinnvoll, das Verfahren zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung im SGB VIII unter Beachtung kinder- und jugendhilferechtlicher Besonderheiten (z.B. Einbeziehung des Familiensystems) zu regeln, so wie dies bereits nach jetziger Rechtslage für die im SGB VIII vorgesehenen Hilfen der Fall ist. Doppelzuständigkeiten sind über Konkurrenzregelungen zu vermeiden. Das bedeutet, dass das Verfahren nach SGB IX, 2. Teil ab 2018 – Eingliederungshilfe nicht zum Tragen käme.

Elementar und unbedingt sicherzustellen ist bei einer Verortung im SGB VIII die Anbindung an die Verfahrensregelungen des SGB IX, 1. Teil ab 2018. Dies gilt vor allem für das Verfahren zur trägerübergreifenden Leistungserbringung, wenn Bedarfe in mehreren Leistungsbereichen bestehen. Dies ist bei Kindern mit Behinderung sehr oft der Fall. Der Jugendhilfeträger ist Rehabilitationsträger gem. § 6 SGB IX und damit aus dem SGB IX verpflichtet. Die Anbindung muss im Sinne einer Ergänzung des im SGB VIII geregelten Verfahrens erfolgen.

Soweit neben dem behinderungsspezifischen Bedarf (Rehabedarf) ein weiterer jugendhilferechtlicher Bedarf besteht (insbesondere ein erzieherischer Bedarf, der die Hilfe zur Erziehung zum Inhalt hat), der keine Anbindung an das SGB IX hat, muss sichergestellt werden, dass eine Verzahnung in **einem** Verfahren beim Jugendamt in originärer Zuständigkeit erfolgt, das alle Bedarfe ermittelt und für die gesamte Hilfeplanung und Leistungsgewährung zuständig ist. Dies ist unverzichtbar, da es sich zwar um unterschiedliche Bedarfe, aber letztlich für das Kind und die Familie um einen zusammenhängenden Lebenssachverhalt handelt und hierfür der Jugendhilfeträger der sachlich zuständige Träger ist. Im Falle weiterer (nicht jugendhilferechtlicher) Bedarfe, die ein trägerübergreifendes Verfahren nach SGB IX notwendig machen, gelten die Regeln der §§ 14 ff. SGB IX. In der Regel wird das Jugendamt der nach §14 ff. SGB IX zuständige Leistungsträger sein, dem die Durchführung des Verfahrens obliegt.

Die Hilfeplanung ist nach heutigem Recht in § 36 SGB VIII nur ansatzweise geregelt, dazu sehr unsystematisch. Dies führt dazu, dass es keine einheitliche oder vergleichbare Hilfeplanung im Bundesgebiet gibt, mit der Folge, dass etwa Bedarfsermittlung, Beteiligungen, Settings sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und gehandhabt werden. Dies wiederum führt zu unterschiedlichen Leistungen und Lebensbedingungen.

Die Fachverbände haben sich im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) stets dafür eingesetzt, das Bedarfsermittlungsverfahren und die Teilhabepflicht bundesgesetzlich einheitlich zu regeln, sodass die auch in der Eingliederungshilfe vorhandenen extrem unterschiedlichen Handhabungen zukünftig vermieden werden. Das im BTHG vorgesehene Verfahren kommt diesem Ziel deutlich näher. Das in der Jugendhilfe zukünftig vorgesehene Verfahren darf hinter diesem Anspruch nicht zurückstehen. Erforderlich ist also auch hier ein bundeseinheitliches Verfahren, das an das nunmehr verbesserte und ausführliche Gesamtplanverfahren des SGB IX, 2. Teil ab 2018 angelehnt sein kann. Zwingend und genau geregelt werden müssen

die Durchführung einer Hilfeplankonferenz, die Anforderungen an den Hilfeplan, die Beteiligung des Kindes/Jugendlichen/jungen Erwachsenen und der Sorgeberechtigten. Entsprechende Anpassungen sind vorzunehmen; dies betrifft z.B. die zwingende Einbeziehung und herausgehobene Rolle des familiären Systems. Zwingend erforderlich ist die obligatorische Durchführung einer Hilfeplankonferenz. Wegen der Entwicklungsdynamik junger Menschen ist auch bei laufender Hilfe ohne zunächst ersichtliche Änderung des Hilfebedarfs mindestens jährlich eine Hilfeplankonferenz durchzuführen. Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder einer drohenden oder vermuteten Behinderung sind zur Ermittlung des behinderungsspezifischen Bedarfs geeignete ICF-CY1-orientierte Instrumente einzusetzen. Ein einheitliches Instrument zur Bedarfsermittlung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist nicht zwingend erforderlich. Die eingesetzten Instrumente müssen aber vorgegebene bundeseinheitliche Kriterien, wie in der Eingliederungshilfe im SGB IX, 2. Teil ab 2018, erfüllen und kinder- und jugendhilferechtliche Besonderheiten beachten und beinhalten. Die Instrumente müssen sich an der ICF-CY orientieren.

Die Fachverbände schlagen ein zweischrittiges Bedarfsermittlungsverfahren vor, in dessen erstem Schritt neben anderen Bedarfen auch die Möglichkeit des Vorliegens einer Behinderung bzw. einer drohenden Behinderung ermittelt und festgestellt wird. Liegt eine (drohende) Behinderung vor, wird ein Zwischenschritt eingeleitet. Im ersten Schritt kann auf eine ICF-CY Orientierung verzichtet werden. Das Verfahren muss aber geeignet sein, ein mögliches Vorliegen einer Behinderung zu erkennen. Zuständig ist der Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Das Verfahren wird im SGB VIII geregelt.



## 6.) Wunsch- und Wahlrecht und Auswahl von Leistungen

- Das Wunsch- und Wahlrecht ist Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten zumindest im bisherigen Umfang des SGB IX bzw. der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu gewähren.
- Bei einem Mehrkostenvorbehalt muss durch gesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass dem Kostenvergleich eine Prüfung der Zumutbarkeit vorausgeht. Nur zumutbare, vergleichbare und geeignete Maßnahmen können verglichen werden.
- Der individuelle Rechtsanspruch auf Leistungen zu Teilhabe, Entwicklung und Erziehung darf nicht mit Verweis auf infrastrukturelle Angebote oder präventive Angebote eingeschränkt werden.
- Ein Auswahlermessen des Trägers der Jugendhilfe, durch das das Wunsch- und Wahlrecht eingeschränkt oder unterlaufen wird, ist abzulehnen.

Das Wunsch- und Wahlrecht ist Kindern und Jugendlichen im bisherigen Umfang wie in der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zu gewähren. Bei der Auswahl von Leistungen in einem reformierten SGB VIII soll die Berücksichtigung der persönlichen Umstände und Wünsche im Vordergrund stehen. Wenn auf einen Mehrkostenvorbehalt nicht verzichtet wird, soll dem Kostenvergleich die Prüfung der Zumutbarkeit gesetzlich vorausgehen. In diesen Fällen können nur Leistungen verglichen werden, die zumutbar sind. Auf diese Weise soll bei den Regelungen zur Auswahl der Leistungen das Wunsch- und Wahlrecht aller Kinder und Jugendlichen und ihrer Erziehungsberechtigten in Bezug auf alle Leistungen zumindest im bisherigen Umfang wie in der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet werden.

Bei allen Leistungen eines neu zu schaffenden einheitlichen Leistungstatbestands soll der individuelle Rechtsanspruch im Vordergrund stehen. Der individuelle Rechtsanspruch darf nicht mit Verweis auf infrastrukturelle Angebote oder präventive Angebote eingeschränkt werden. Niedrigschwellige, d.h. ohne Antragsverfahren zugängliche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe beeinflussen unter Umständen die Nachfrage nach Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Sowohl bei Leistungen der Hilfe zur Erziehung als auch bei Teilhabeleistungen kann der individuelle Rechtsanspruch aber nicht durch einen Verweis auf niedrigschwellige Angebote beschränkt werden. Wenn Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, Kindertagesstätten und Kindertagespflege, Jugendsozialarbeit) geeignet sind, sollen diese Leistungen ausschließlich neben und nicht anstatt der Leistungen aus dem Katalog der Leistungen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe gewährt werden. Die Vielfalt von Behinderungen und Entwicklungsbedingungen und ihre unterschiedlichen Ausprägungen und Erscheinungsformen erfordern eine individuelle Förderung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen, die nur durch die Deckung der bei der Bedarfsermittlung festgestellten Bedarfe erreicht werden kann. Hierauf muss ein individueller Rechtsanspruch bestehen. Ein Auswahlermessen des Trägers der Jugendhilfe, das die Wahl der Unterstützungsform beschränkt, ist nicht mit dem Wunsch- und Wahlrecht zu vereinbaren und würde der Zielsetzung einer individuellen Bedarfsdeckung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung widersprechen. Es wird deshalb abgelehnt.

Die Schaffung von antragslos zugänglichen Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die sich an der Lebenswelt aller Kinder orientieren, wird ausdrücklich begrüßt und gefordert. Sie ersetzen aber keinen Rechtsanspruch auf ungedeckte Bedarfe zu Teilhabe, Entwicklung und Erziehung.

## 7.) Sozialraumangebote

- Die Schaffung niedrighschwelliger Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Lebenswelt aller Kinder wird ausdrücklich begrüßt und gefordert.
- Die Leistungen der Jugendhilfe sollen systematisch und fachlich mit den örtlichen infrastrukturellen Leistungen verbunden und im Sozialraum realisiert werden.
- Im SGB VIII sind Anreize für die inklusive sozialräumliche Gestaltung von Angeboten zu verankern.

Niederschwellige, sozialräumliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit besitzen ein hohes inklusives Potential. Sie entfalten präventive Wirkungen, können Familien stärken und einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe und zur Selbstbestimmung von jungen Menschen mit Behinderung leisten. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderung sind dafür die Voraussetzung. Die künftigen Leistungen eines neu zu schaffenden einheitlichen Leistungstatbestands sollen besser mit infrastrukturellen Leistungen verbunden und in den Sozialraum eingebunden werden. Die systematische und fachliche Verknüpfung mit den Angeboten der örtlichen Infrastruktur ist in der konzeptionellen Weiterentwicklung von vorhandenen Angeboten oder durch Schaffung neuer inklusiver und sozialraumorientierter Angebote erreichbar. Das Vorhalten sozialräumlicher Angebote und der Verweis auf diese dürfen nicht zur Verkürzung individueller Rechtsansprüche führen. Allen Kindern und Jugendlichen sind die Leistungen, auf die sie einen individuellen Anspruch haben, uneingeschränkt zu gewähren. In einem inklusiven SGB VIII sind Standards, konkrete Handlungsgebote und Anreize für die inklusive Gestaltung von Angeboten zu verankern. Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien sind bei der Entwicklung sozialräumlicher Leistungen einzubeziehen.

## 8.) Steuerungsverantwortung des Trägers der Jugendhilfe

- Die Steuerungsverantwortung des Trägers der Jugendhilfe bezieht sich grundsätzlich auf die Strukturverantwortung zur Schaffung flächendeckender Leistungsangebote.
- Trägervielfalt ist ein Wesensmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe, sie muss erhalten bleiben und im Interesse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung weiterentwickelt werden.
- Für individuelle Leistungen muss das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis erhalten bleiben. Individuelle Ansprüche der Leistungsberechtigten werden erfüllt, und der Leistungsanbieter hat einen Anspruch auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung.
- Die Ausschreibung von Leistungen ist auszuschließen.
- Tarifliche Vergütungen sind als wirtschaftlich anzuerkennen.

Bei der Überführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in das neue SGB VIII ist darauf zu achten, dass die Steuerungsverantwortung des Trägers der Jugendhilfe sich grundsätzlich auf die Strukturverantwortung zur Schaffung flächendeckender Leistungsangebote gemäß § 36 SGB IX wie in der Eingliederungshilfe bezieht. Ergänzend sind im SGB VIII die Regelungen des § 36 SGB IX über die Verpflichtung des Leistungsträgers zur Schaffung von Einrichtungen und Diensten in ausreichender Zahl und Qualität einzubeziehen.

Gegenwärtig basiert die Jugendhilfe im Leistungsvereinbarungsrecht des SGB VIII auf dem jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis, mit der Folge, dass die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten erfüllt werden und die Leistungsanbieter einen Anspruch auf den Abschluss einer Verein-

barung haben. Die Rechtsprechung bestätigt diese grundsätzliche Form der Ausführung von Leistungen der Jugendhilfe. In der Eingliederungshilfe gilt ebenfalls das sozialhilferechtliche (künftig sozialrechtliches) Dreiecksverhältnis, soweit die Leistung nicht in Form eines Persönlichen Budgets in Anspruch genommen wird.

Soweit die Leistungserbringung im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis erfolgt, sollen Ausnahmeregelungen im SGB VIII vermieden werden. Für die künftige Finanzierung der Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist daher die Beibehaltung der bisherigen Finanzierungsformen zu fordern. Damit sollen der individuelle Rechtsanspruch gewahrt, der Rechtsanspruch des Leistungsanbieters auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung gesichert und Ausschreibungen von Leistungen, auf die ein individueller Rechtsanspruch besteht, verhindert werden.

## 9.) Altersgrenzen und Übergangsplanung

An den Übergang junger Menschen nach Verlassen der Jugendhilfe in andere Leistungssysteme sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Der Übergang ist klar, transparent und konfliktfrei zu regeln.
- Zielkonflikte zwischen den Leistungsträgern hinsichtlich der Übernahme und Übergabe von Leistungsverantwortung sind, z.B. durch die Einführung eines Verfahrens zum Kostenausgleich zwischen den Leistungsträgern, zu vermeiden.
- Die Leistungskontinuität ist sicherzustellen.
- Individuell geeignete Leistungssettings müssen im Bedarfsfall auch beim Wechsel der Leistungsträgerschaft aufrecht erhalten bleiben.

- Die individuelle Bedarfsdeckung der jungen Erwachsenen muss gewährleistet werden.
- Der Übergang muss durch eine geregelte und qualifizierte Übergangsplanung begleitet werden.
- Der Übergang ist so zu gestalten, dass die Notwendigkeit einer kinder- und jugendrechtlichen Prognoseentscheidung in Bezug auf die Frage, ob die Aussicht auf eine eigenständige Lebensführung besteht, obsolet wird.

**Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen schlagen die Fachverbände folgende Regelungen zum Übergang vor:**

- Grundsätzliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 21. Lebensjahr.
- Beginn einer qualifizierten Übergangsplanung unter zwingender Einbeziehung des bzw. der potentiell zukünftig zuständigen Leistungsträger ein bis zwei Jahre vor dem geplanten Übergang oder der Beendigung der Leistungen.
- Beteiligung des Leistungsberechtigten und seiner Vertrauensperson an der Übergangsplanung einschließlich der Möglichkeit diese zu initiieren.
- Die Übergangsplanung klärt, ob individuell geeignete Leistungssettings in der Verantwortung des nachfolgenden Leistungsträgers (z.B. Eingliederungshilfe oder Arbeitsförderung) fortgesetzt werden.
- In begründeten Fällen sollen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 27. Lebensjahr erbracht werden. Der Anspruch darauf ist zu stärken.

Werden nach dem Eintritt in die Volljährigkeit vom jungen Erwachsenen mit Behinderung erstmals Leistungen beansprucht, die regelhaft über die grundsätzliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu erbringen sind, ist es vorstellbar, dass aus fachlichen Gründen kein Zugang in die Kinder- und Jugendhilfe mehr erfolgt. Damit ließe sich verhindern, dass der Leistungsrechte kurz vor der regelhaften Beendigung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe einem Leistungsträgerwechsel mit einer möglichen Veränderung des Leistungssettings ausgesetzt wird. Dazu sind rechtssichere und praktikable Regelungen zu entwickeln.

Die Fachverbände messen einem transparent geregelten Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung eine besondere Bedeutung zu. Zielkonflikte zwischen den Leistungsträgern hinsichtlich der Übernahme und Übergabe der Leistungsverantwortung an der unvermeidlichen Schnittstelle müssen unbedingt vermieden werden. Der Vielfalt von Entwicklungsverläufen, Lebenslagen und Lebenssituationen gerade von jungen Erwachsenen mit Behinderung muss der Übergang ebenso gerecht werden wie dem Erfordernis der Nahtlosigkeit von Betreuung und Förderung. Die Leistungskontinuität muss sichergestellt sein. Unklare Zuständigkeiten und damit Zuständigkeitsstreitigkeiten zu Lasten des jungen Menschen, mit der Folge von Abbrüchen von Hilfesettings, sind unbedingt zu vermeiden. Der Übergangsplanung kommt im Rahmen der inklusiven Lösung daher eine Schlüsselfunktion zu.

## **1. Altersgrenze: Grundsatz 21. Lebensjahr**

Die Erfahrungen aus der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass eine Beendigung der jugendhilferechtlichen Hilfen mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres dem Hilfe- und Teilhabebedarf vieler junger Menschen nicht entspricht. Die Entwicklungsverläufe von Jugendlichen, zum Beispiel im Hinblick auf den Schulbesuch und die besonders sensible Phase der Adoleszenz, sprechen für eine Altersgrenze nicht vor dem 21. Lebensjahr. Die Fachverbände sprechen

sich daher aus fachlichen Gründen für eine grundsätzliche Altersgrenze zum 21. Lebensjahr aus.

## **2. Start der umfassenden Übergangsplanung ein bis zwei Jahre vorher**

Um einen guten und dem individuellen Bedarf entsprechenden Übergang sicherzustellen, ist eine früh ansetzende und strukturierte Übergangsplanung ein bis zwei Jahre vor dem planmäßigen Ende der Jugendhilfe durchzuführen. Hierbei sind neben dem jungen Menschen alle Leistungsträger und Personen einzubeziehen, die den jungen Menschen dabei unterstützen können, eine Zukunftsperspektive für die Zeit nach dem Ende der Jugendhilfe zu entwickeln. Insbesondere sind auch alle dem erkannten, absehbaren oder möglichen Bedarf entsprechenden zukünftigen Leistungsträger<sup>2</sup> einzubeziehen. Wie auch bei der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung sind das Wunsch- und Wahlrecht sowie die Grundsätze der Partizipation und der Sozialraumorientierung zu beachten. Auf die Übergangsplanung besteht ein Rechtsanspruch.

## **3. Längerer Verbleib im Setting der Jugendhilfe bei Bedarf**

Nach Erreichen des 21. Lebensjahres sind entsprechend dem Bedarf ggf. andere Leistungsträger für die Leistungserbringung zuständig und haben diese sicherzustellen.

Nicht selten wird es allerdings den Fall geben, dass junge Menschen zwar die Altersgrenze erreicht haben, es ihrem individuellen Bedarf jedoch entspricht, (weiterhin) in einem (bisherigen) Setting der Jugendhilfe zu verbleiben. Um diesem Bedarf gerecht zu werden und Brüche zu vermeiden, ist es daher notwendig, eine Kontinuität in der Betreuung sicherzustellen. Daher ist es aus Sicht der Fachverbände notwendig, auch über das 21. Lebensjahr hinaus eine Öffnung der Leistungen der Jugendhilfe vorzusehen, wenn es dem Bedarf und dem Wunsch des jungen Menschen entspricht. Diese Möglichkeit sollte bis längstens zum 27. Lebensjahr vorgesehen werden.



Dies bedeutet, dass es in solchen Fällen jedenfalls **im Verhältnis zum jungen Erwachsenen** bei der Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres bleibt. Soweit ein anderer Leistungsträger inhaltlich zuständig ist (im Fall behinderter junger Menschen wäre dies ggf. der Eingliederungshilfeträger), sind mehrere Modelle denkbar, z.B. kann eine Erstattung im Innenverhältnis der Leistungsträger geregelt werden.

## 10.) Schnittstellen SGB IX, Teil 1, SGB II/III, Schule, SGB V, SGB XI

### Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger

- Der Träger der Jugendhilfe ist Rehabilitationsträger i.S.d. SGB IX, 1. Teil, somit den Regelungen des trägerübergreifenden Verfahrens nach §§ 14 ff. SGB IX verpflichtet (zum Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe s. Nr. 9).
- Hilfeplanverfahren und Teilhabeplanverfahren müssen anschlussfähig und kompatibel ausgestaltet sein (s. Nr. 5).
- Das SGB IX, 2. Teil ab 2018 gilt nicht.
- Kommen Leistungen anderer Träger, die nicht Rehabilitationsträger sind, in Frage, sind sie mit Zustimmung der Leistungsberechtigten und unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts in die Hilfeplanung einzubeziehen.

Bei der Reform der Kinder- und Jugendhilfe unter Einbeziehung einer „Inklusiven Lösung“ müssen im Sinne einer ganzheitlichen Leistungserbringung und zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten und Leistungslücken auch das Verhältnis und die Abgrenzung zu anderen Leistungssystemen gut geregelt bzw. verbessert werden. Besonders bedeutsam erscheinen folgende Rechtsbereiche:

Das Verhältnis zu den Regelungen des SGB IX-neu nach Inkrafttreten des BTHG betrifft die Fragen der Leistungsberechtigung und des Teilhabeplanverfahrens. Hierzu werden unter den Ausführungen zum Tatbestand und zum Hilfe- bzw. Teilhabeplanverfahren Aussagen getroffen. Zentral ist die vorrangige (über Konkurrenzbestimmungen zu regelnde), umfassende und originäre Zuständigkeit des SGB VIII und daraus folgend des Jugendhilfeträgers im Bedarfsermittlungs- und Hilfe-/Teilhabeplanverfahren. Das SGB IX, 2. Teil gilt nicht. Der Jugendhilfeträger bleibt zudem bei Rehabilitationsbedarfen Rehabilitationsträger i.S. des SGB IX, 1. Teil und somit den Regelungen des trägerübergreifenden Verfahrens nach den §§ 14 ff. SGB IX verpflichtet.

### **SGB III/II**

- Die Bedarfe junger Menschen im Hinblick auf die berufliche Bildung und das Arbeitsleben sind in die Übergangsplanung einzubinden.
- Entsprechende Verpflichtungen sowohl des Jugendhilfeträgers als auch der SGB III- und SGB II-Träger sind gesetzlich zu verankern.

Diese Schnittstelle ist so zu regeln, dass Bedarfe bezüglich der beruflichen Bildung und des Arbeitslebens des jungen Menschen frühzeitig in einem umfassenden Verfahren ermittelt werden und die entsprechenden Träger zwingend in das Hilfe-/Teilhabeplanverfahren sowie insbesondere in das Übergangsmangement einzubinden sind. Hierzu sind entsprechende Verpflichtungen sowohl des Jugendhilfeträgers als auch der SGB III- und SGB II-Träger gesetzlich zu verankern.

### **Schule**

Träger der Jugendhilfe und Schulträger sind gesetzlich zur Zusammenarbeit (ggf. durch Landesrecht) zu verpflichten.

Hier ist seitens des Jugendhilfeträgers alles dafür zu tun, den Schulträger, Lehrer/innen etc. in das Verfahren einzubeziehen. Dies ist gesetzlich verbindlich zu regeln. Entsprechende Verpflichtungen müssten allerdings in den Schulgesetzen der Länder festgeschrieben werden. Hier muss versucht werden, auf Landesebene und ggf. über die Kultusministerkonferenz Überzeugungsarbeit zu leisten.

## **SGB V**

Schnittstellen zu Leistungen der GKV (SGB V außerhalb von Reha-Leistungen) ergeben sich beim Kinderschutz, bei der Gesundheitsvorsorge und -versorgung und der Komplexleistung Frühförderung. Die dort handelnden Akteure sind im Einzelfall sachgerecht in die Hilfeplanung einzubeziehen.

## **SGB XI**

Das SGB XI in seiner durch das PSG III geänderten Fassung sieht ein Kooperationsgebot der Pflegekassen und der Eingliederungshilfeträger in den Fällen vor, in denen Leistungen nach SGB IX, Teil 2 und Leistungen nach SGB XI aufeinandertreffen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe eine Empfehlung zu den Modalitäten der vorgesehenen Zusammenarbeit. Bei der Übernahme der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung durch die Kinder- und Jugendhilfe müssen entsprechende Rahmenvereinbarungen zwischen den Pflegekassen und Kinder- und Jugendhilfeträgern abgeschlossen werden. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für ein Zusammentreffen von Leistungen der Pflegekassen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, sind die Pflegekassen in die Hilfeplanung einzubeziehen. Dabei sind das Zustimmungserfordernis und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu beachten.

## 11.) Kostenheranziehung

- Es ist eine einheitliche Kostenheranziehung für alle Kinder und Jugendlichen und ihre Unterhaltspflichtigen vorzusehen.
- Ambulante Leistungen sollen wie bisher in der Kinder- und Jugendhilfe ohne einen Kostenbeitrag erbracht werden.
- Kostenbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder sollten nach den Vorgaben der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen erhoben werden. Auf die Erhebung eines Kostenbeitrages für behinderungsspezifische Aufwendungen in Tageseinrichtungen für Kinder ist zu verzichten.
- Kostenbeiträge für bildungsbezogene Leistungen in teilstationären und stationären Einrichtungen sollten nach einheitlichen Maßstäben erhoben werden. Maßstab für die Höhe dieser Kostenbeiträge ist die häusliche Ersparnis, die in der Eingliederungshilfe erhoben wird.
- Zur Absicherung laufender Leistungen ist eine Besitzstandsregelung vorzusehen.

## 12.) Stärkung der Kinderrechte

- Kinder- und Elternrechte sind durch unabhängige Beratung vor, während und nach der Inanspruchnahme von Leistungen nach allen Sozialgesetzbüchern zu stärken. Diese Beratung muss niedrigschwellig in Anspruch genommen werden können und ist nur den Interessen der Leistungsberechtigten verpflichtet. Sie muss barrierefrei zugänglich sein.
- Die Einrichtung von ombudschäftlichen Beratungs- und Beschwerdestellen zeigt in die richtige Richtung. Die Beratungsstellen dürfen sich nicht

auf die Konfliktlösung beschränken. Sie müssen den Aufgaben, den Anforderungen und der Struktur nach den unabhängigen Beratungsstellen nach § 32 SGB IX für den Personenkreis des SGB VIII entsprechen.

Kinderrechte müssen nachhaltig gestärkt werden, indem Kinder und Jugendliche und ihre Familien eine unabhängige, fachliche, nicht weisungsgebundene, qualifizierte und unentgeltliche Beratung über ihre Rechtsansprüche erhalten. Diese Beratung muss vor, während und nach der Inanspruchnahme von Leistungen nach allen Sozialgesetzbüchern in Anspruch genommen werden können und nur den Interessen der Leistungsberechtigten verpflichtet sein. Dabei muss die Beratung niedrigschwellig und insbesondere barrierefrei zugänglich sein. Die Einrichtung ombudschafter Beratungs- und Beschwerdestellen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe weist in diese Richtung. Sie soll auf ein unabhängiges und fachlich nicht weisungsgebundenes Beratungs- und Unterstützungsangebot zielen. Unter Einbezug der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien wird dadurch ein Aushandlungsprozess über ihre bedarfsgerechten Leistungen ermöglicht, der das Beschreiten des Rechtswegs entbehrlich werden lassen kann. Als einrichtungsexterne Institutionen sind diese Ombudsstellen nicht zwangsläufig bei allen potentiellen Ratsuchenden bekannt. Daher bedarf es flankierender Aufklärungs- und Informationsangebote, um die Zugänglichkeit der Ombudsstellen sicherzustellen. Das Aufgabenspektrum der Ombudsstellen muss dabei insbesondere auf die Lösung von Problemen im Zusammenhang mit Zuständigkeitswechseln bzw. Trägerwechseln spezialisiert sein.

### 13.) Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe

- Für die Pflegekinderhilfe ist eine kindzentrierte Leistungsgestaltung und frühzeitige Perspektivenklärung von besonderer Bedeutung.
- Leistungsabbrüche durch einen zu früh einsetzenden Wechsel vom Leistungssystem des SGB VIII in andere Leistungssysteme müssen vermieden werden.

- Vor dem Abbruch von Pflegeverhältnissen muss im Hilfeplanverfahren verbindlich ermittelt werden, wie der weitere Kontakt des Jugendlichen zu seiner bisherigen Pflegefamilie ausgestaltet wird.
- Eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive in der Pflegefamilie führt zu einem erhöhten Unterstützungs- und Beratungsbedarf der Pflegeeltern. Spezifisches Fachwissen über verschiedene Teilhabebeeinträchtigungen und über Förder- und Unterstützungsmaßnahmen ist erforderlich.
- Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie muss intensiviert werden. Gerade Eltern mit Behinderung haben einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf, um insbesondere auf mögliche Rückführungen vorbereitet zu werden. Ihnen muss ein niedrighschwelliger, barrierefreier Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen bereitgestellt werden.

Für den Bereich des Pflegekinderwesens ist es von elementarer Bedeutung, eine kindzentrierte Perspektive bei der Ausgestaltung der Leistungen einzunehmen. Dies beinhaltet eine früh einsetzende Perspektivenklärung, die einen ganzheitlichen Blick einnimmt. Das Bedürfnis von Kindern nach Stabilität erfordert es, auch Kontinuität sicherzustellen. Daher müssen zum einen Leistungsabbrüche durch einen zu früh einsetzenden Wechsel vom Leistungssystem des SGB VIII in andere Leistungssysteme vermieden werden. Pflegekinder werden verstärkt mit dieser Problematik konfrontiert, da sie in erhöhtem Maße Entwicklungsverzögerungen und verzögerte Bildungsbiografien aufweisen. Um nicht die nachhaltige Wirkung von bereits begonnenen Pflegeverhältnissen zu zerstören, muss im Hilfeplanverfahren eine Regelung für den Abbruch von Pflegeverhältnissen getroffen werden. So muss vor dem Abbruch von Pflegeverhältnissen im Hilfeplanverfahren verbindlich ermittelt werden, wie der weitere Kontakt des Jugendlichen zu seiner bisherigen Pflegefamilie ausgestaltet sein soll und wie oft und in welchem Umfang Besuche in der Pflegefamilie vorgesehen sind.

Zum anderen ist eine Kontinuitätssicherung auch für eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive in Form des dauerhaften Lebens in einer Pflegefamilie bedeutsam. Damit geht ein erhöhter Unterstützungs- und Beratungsbedarf der Pflegeeltern einher. Diese Beratung muss durch Kräfte geleistet werden, die über spezifisches Fachwissen über verschiedene Teilhabebeeinträchtigungen verfügen.

Bei der Unterstützung der Pflegeeltern darf die kindzentrierte Sichtweise nicht aus dem Blick geraten. Da es auch im Interesse des Kindes sein kann, dem Kind zu einem späteren Zeitpunkt die Rückführung zur Herkunftsfamilie zu ermöglichen, darf die Arbeit mit der Herkunftsfamilie nicht unberücksichtigt bleiben. Gerade Eltern mit Behinderung haben einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf, um insbesondere auf mögliche Rückführungen vorbereitet zu werden. Ihnen muss ein niedrigschwelliger, barrierefreier Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen bereitgestellt werden. Davon sind auch aufsuchende Unterstützungsangebote umfasst. Bereits ab dem Zeitpunkt der Inpflegegabe sollten Herkunftseltern kontinuierlich in Hilfeplangespräche einbezogen werden. Dort sollten z.B. Umgangskontakte mit dem Kind, Rückführungsaspekte und allgemeine Aspekte des Wohlergehens des Kindes erörtert werden. Diese kontinuierliche Arbeit mit den Herkunftseltern muss in der Vorschrift zum Hilfeplanverfahren sichergestellt werden.

Wie alle anderen Unterstützungsleistungen im Pflegekinderwesen muss auch die nachgehende Unterstützung und Beratung der Herkunftseltern barrierefrei zugänglich sein.

**Düsseldorf, 15.05.2017**

## Anhang 2

### Anmerkungen des Paritätischen Gesamtverbandes zur Anhörung der „AG Inklusion von Menschen mit Behinderung“ am 14. Mai 2012 in Mainz

*„Wenn man Inklusion als die Öffnung aller gesellschaftlichen Bereiche für die Teilhabe aller Menschen versteht, dann ist sie ein Programm, das erhebliche Auswirkungen auf die Organisation, die Kompetenzen und Ressourcen vieler gesellschaftlicher Subsysteme haben muss!*

*Im Bild gesprochen: konnten sich bisher diese gesellschaftlichen Subsysteme quasi naturwüchsig nach ihren Eigenlogiken entwickeln und entfalten, und dabei jede Menge Barrieren für Menschen mit Behinderungen aufbauen, so sind sie jetzt gehalten, ihre Entwicklungen so zu gestalten, dass Barrieren abgebaut werden und Ressourcen zur Teilhabermöglichkeit im jeweiligen System entwickelt und bereitgehalten werden.*

*Bisher war es Aufgabe der Eingliederungshilfen, den einzelnen Menschen mit Behinderungen Mittel für die Überwindung der Barrieren zur Verfügung zu stellen. Inklusiv gestaltete gesellschaftliche Subsysteme müssten den Bedarf an Eingliederungshilfen systematisch senken, weil sie die Teilhabebarrrieren ja im System abbauen sollen.*

*Dabei wird es dann allerdings auch weiterhin viele Bedarfe geben, die sinnvoller Weise über Rechtsansprüche auf Eingliederungshilfen erbracht werden müssen, aber einige Bedarfe müssten auf Grund des Abbaus von Barrieren auch entfallen.*

*Inklusion kann nur gelingen, wenn die gesellschaftlichen Subsysteme sie zu einer zwingenden eigenen Verpflichtung machen. Sie wird scheitern, wenn diese Systeme Inklusion zur Aufgabe eines externen Spezialsystems – der Eingliederungshilfe – erklären. Sie wird auch scheitern, wenn diese Systeme – behinderungsbedingten Mehraufwand – nicht als Anforderung an die eigene (Ressourcen-)Planung verstehen.*



*In diese Entwicklungen und Anforderungen ist die Zuständigkeitsdiskussion eingebettet...*

*...Der Zwischenbericht entwickelt in Kapitel VI. zwei Optionen der Neugestaltung der Leistungen im SGB VIII:*

- 1. Eine Ausweitung und Weiterentwicklung des § 35a SGB VIII*
- 2. Eine neue Leistung „Hilfen zur Entwicklung“*

*Beide Optionen sind „erziehungshilfelastig“.*

*Für die erste Option wird die Perspektive entwickelt, die Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung gemeinsam mit den Hilfen zur Erziehung unter einem Dach „Hilfen zur Entwicklung“ strukturell zusammen zu fassen.*

*Für die zweite Option wird die Perspektive entwickelt, eine neue Leistung „Hilfen zur Entwicklung“ zu konstituieren, die alle Leistungen, die bisher als Hilfen zur Erziehung und als Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden, subsumiert.*

*In der ersten Fassung des SGB VIII (1989/1990) gab es ja den Versuch, die Leistungen für seelisch behinderte junge Menschen als Hilfe zur Erziehung zu gestalten – auch um eine Unterscheidung zwischen Erziehungshilfebedarf und behinderungsbedingtem Bedarf überflüssig zu machen. Damals hieß es in § 27 Abs. 3: „Für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche umfaßt die Hilfe zur Erziehung auch die notwendigen Maßnahmen der Eingliederungshilfe“.*

*Mit dem 1. Änderungsgesetz 1993 wurde dieser Versuch wieder aufgegeben. In einem eigenen Unterabschnitt – allerdings in dem Abschnitt, der auch die Hilfen zur Erziehung umfasste – wurden jetzt die Eingliederungshilfen für*

seelisch behinderte Kinder und Jugendliche geregelt. Die Geburtsstunde des § 35a SGB VIII! Der Grund hierfür war, dass es Eingliederungsbedarfe unabhängig von erzieherischen Bedarfen gab, die von der ursprünglichen Regelung nicht erfasst waren.

Die Frage ist, ob wir nicht jetzt wieder zu schnell Eingliederungshilfen und Hilfen zur Erziehung aneinanderkoppeln.

Einerseits können sich Eingliederungshilfen auf andere gesellschaftliche Subsysteme (Schule, Alltagswelt, Beruf) jenseits der Kinder- und Jugendhilfe beziehen.

Andererseits können sie sich auf alle Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe beziehen also:

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit

Förderung der Erziehung in der Familie

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

**und**

die Hilfen zur Erziehung.“

## Impressum

### Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.  
Oranienburger Str. 13-14  
D-10178 Berlin

Tel.: +49 (0)30-24636-0

Telefax: +049 (0) 30-24636-110

E-Mail: [info@paritaet.org](mailto:info@paritaet.org)

Internet: [www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider

### Autor:

Norbert Struck, Der Paritätische Gesamtverband

### Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

### Titelbild:

shootingankauf – Fotolia.com

1. Auflage, Dezember 2017

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



Oranienburger Str. 13-14  
10178 Berlin  
Tel. 030-2 46 36-0  
Fax 030-2 46 36-110

[www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)  
[info@paritaet.org](mailto:info@paritaet.org)

